XII. JAHRGANG № 29 20. JULI 1912

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Oberbäcker. Für die auf Anfang Oktober d. J. zu eröffnende neue Bäckerei ist die Stelle eines **Oberbäckers** zu besetzen. Fachkundige Bewerber wollen Offerten mit Zeugnisabschriften einreichen an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Langenthal.

Gesucht: Für unsere Spezialabteilung in Schuhwaren, Mercerie- und Bonneterie-Artikel auf September eine gewandte, zuverlässige und branchekundige Verkäuferin. Angenehme dauernde Stelle. Sofortige Anmeldungen an Allgem. Konsumgenossenschaft Zug.

Offene Stellen. Die Stelle eines Verwalters des Konsumvereins Stans, mit deren Filialen Beckenried und Wolfenschiessen (Kt. Nidwalden), mit Bäckereibetrieb ist auf 1. Januar 1913 neu zu besetzen. Jahresumsatz zirka 150,000 Franken. Verlangte Kaution 3,000 Franken. Bewerber mögen ihre Anmeldung unter Angabe des Alters, Bildungsganges, bisheriger Berufstätigkeit und Besoldungsansprüchen nebst Zeugnissen an den Präsidenten des Konsumvereins Stans einsenden.

Ferner für eine tüchtige Verkäuferin für Verkaufslokal Stans mit Umsatz von 50,000 Franken auf 1. Januar 1913. Bewerberinnen, in der Lebensmittelbranche bewandert, mögen ebenfalls ihre Anmeldung mit Zeugnissen und Referenzen an obigen Präsidenten richten. Kaution 1,500 Franken.

Anmeldungsfrist für beide Stellen bis 1. September 1912. Diese Stellen können auch einem in dieser Branche bewanderten tüchtigen, kautionsfähigen Ehepaar zusammen vergeben werden.

Mittlerer Konsumverein der Zentralschweiz sucht per sofort oder nach Uebereinkunft einen tüchtigen Oberbäcker, in der Gross- und Kleinbäckerei durchaus bewandert, dem die Leitung des Betriebes und die Mehl- und Brotkontrolle neben seiner Betätigung als Bäcker übertragen werden könnte. Fachkundige Bewerber wollen Offerten mit Zeugnisabschriften unter Chiffre L. V. K. an den Verband schweiz. Konsumvereine Basel richten.

Angebot.

Tüchtiger, jüngerer Kaufmann, Manufakturist, der aus Ueberzeugung in den Dienst der genossenschaftlichen Warenvermittlung übertritt, sucht Stelle in einem Konsum-Verein. Gute allgemeine Warenkenntnisse, auch der Kolonialbranche sind vorhanden, sowie gründliche Kenntnisse der doppelten Buchhaltung und aller statistischen Arbeiten. Beste Referenzen und Zeugnisse über mehrjährige Praxis in ersten Häusern.

Aufblühendem Konsum-Verein wäre gute Gelegenheit geboten, einen umsichtigen und zuverlässigen Verwalter zu gewinnen, der event. auch Magaziner-Arbeiten besorgen würde. Suchender wäre auch imstande, einem Konsum-Verein in einer grössern Ortschaft eine Manufakturwaren-Abteilung anzugliedern und zu leiten.

Kaution kann in beliebiger Höhe geleistet werden. Offerten und Anfragen gefl. unter Chiffre F. E. 179 an den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Angebot. Junge Tochter, welche seit Jahresfrist in kleinerem Konsum-Laden als Verkäuferin tätig war, wünscht Anstellung in grösserem Konsum-Laden der deutschen Schweiz, behufs besserer Ausbildung. Weitere bezügliche Auskunft erteilt gerne **Konsumverein Muhen.**

Stelle-Gesuch. Arbeitsame, 21-jährige Tochter, der deutschen und französischen Sprache mächtig, möchte den Ladenservice erlernen und sucht deshalb eine gute Lehrstelle in einem Konsumverein. Wäre auch geneigt, den Verkäuferinnenkurs auf eigene Kosten zu nehmen. Eintritt kann auf 1. August oder später erfolgten. Gefl. Offerten unter Chiffre R. U. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger Kaufmann, z. Zt. Verwalter eines grösseren Konsumvereins, wünscht seine Stelle zu ändern. Prima Zeugnisse zur Verfügung. Gefl. Offerten unter Chiffre E. E. 200 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kautionsfähiges, jüngeres Ehepaar, schon in einem Konsumverein tätig gewesen, wünscht per 1. September eine grössere Filiale zu übernehmen. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre G. F. 160 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ein Mann sucht Stelle als Bäcker in Konsum- oder Genossenschaftsbäckerei. Offerten unter Chiffre A. R. 230 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ein junger, verheirateter Bäcker, schon seit längerer Zeit in Konsumbäckerei tätig gewesen, auf sämtlichen Maschinen und Dampfbacköfen gut eingeschafft, wünscht wieder eine gute Jahresstelle als Meister oder Zweiter. Nur gute Zeugnisse und Leumundszeugnis stehen zu Diensten. Alter 27 Jahre. — Offerten unter Chiffre J. Sch. 190 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, strebsames Ehepaar, im Konsumvereinswesen durchaus tüchtig und erfahren, sucht vorzugsweise in der Ostschweiz per **sofort** in einem grösseren Konsumverein passendes Engagement. Gefl. Offerten an den Verband schweiz. Konsumvereine unter Chiffre B. C. 159.

V. S. K. Tee schwarze Tee V. S. K.

Souchong rein Souchong-Indian

Indian-Pekoe Ceylon-Indian ::

sind die besten und von reinstem Aroma

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XII. Jahrgang | Basel, den 20. Juli 1912 | No. 29

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— p. Jahr, Fr. 2.50 p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Revision der Normalstatuten. — Der 27. Verbandstag des V. o. l. G. — Spezierer und Bäcker einerseits, Konsumvereine anderseits. — Genossenschaftliche Streifzüge. — Der Petroleumtrust zieht die Schraube an. — Noch eine Berichtigung. — Ueberall musterhafte Ordnung und Reinlichkeit. — **Aus der Praxis:** Lebensmittelpolizei und Biervermittlung. — **Aus unserer Bewegung:** Umschau, Chur, Frauenfeld, Jenaz, Klosters, Kradolf-Schönenberg, Nesslau-Krummenau, Oensingen, Rheinfelden, Utzensdorf, Basel A. C. V., Baden, Kreisangelegenheit, Rheinfelden. — **Verbandsnachrichten:** Umsatz des V. S. K. pro Juni 1912. Lebensmittelpreisstatistik. Aenderung der Firma eines Verbandsvereins.

Zur Revision der Normalstatuten.

Dieser Nummer legen wir die stenographische Aufnahme des Referates, das Herr Dr. O. Schär am 8. Juni 1912 in Interlaken über die Revision der Normalstatuten gehalten hat, nebst dem Texte der heute gebräuchlichen Normalstatuten in Separatabdruck bei, damit sich alle Leser des «Schweiz. Konsum-Verein» auf Grund dieser Aktenstücke selbst ein Urteil über die Revisionsbedürftigkeit unserer Normalstatuten bilden und Vorschläge zur Verbesserung und Abänderung ausarbeiten können.

Wir richten an alle Freunde unserer Bewegung, seien sie noch aktiv in derselben tätig oder nicht, denen eine gesunde Weiterentwicklung der schweizerischen Konsumgenossenschafts-Bewegung am Herzen liegt, die dringende Aufforderung, bei der bevorstehenden Revision der Normalstatuten uns mit ihren Ratschlägen an die Hand zu gehen und Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen, mit oder ohne Begründung dem II. Departement des V. S. K. bis spätestens Ende September 1912 einsenden zu wollen.

Der 27. Verbandstag des V. o. l. G.

Mit dem diesjährigen Verbandstag des V. o. l. G., der am 30. Juni d. J. in Veltheim-Winterthur abgehalten wurde, sollte, allerdings etwas verspätet, das Jubiläum des 25jährigen Bestehens verbunden und gefeiert werden. Vorgängig sollten jedoch die Fragen geschäftlicher Natur behandelt und erledigt werden, und hiebei kam es anlässlich der Diskussion und Beschlussfassung über die Interpretation des § 16 der Verbandsstatuten (vgl. unseren Bericht hierüber in Nr. 25 des laufenden Jahrgangs) zu Differenzen. Als dank der Opposition des Verwaltervereins der Antrag der Mehrheit des Vorstandes unterlag, fühlte sich der Vertreter dieser Mehrheit, der Verbandspräsident Nationalrat Heinrich Abt von Bünzen, derart gekränkt, dass er sofort das Amt als Präsident und Mitglied des Vorstandes niederlegte und die Versammlung verliess, ohne selbst die von ihm verfasste flotte Festrede, die allerdings eine Woche später durch den «Genossenschafter» allen Mitgliedern im Druck zur Kenntnis gebracht wurde, gehalten zu haben. Nachdem sich

Der Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine betrug im Juni **1912** Fr. **2,928,712.95.** — **Zunahme** gegenüber 1911 Fr. **474,780.70** oder **19,3%**

Der Umsatz des ersten Semesters **1912** erreicht damit Fr. **16,895,548.90** Vermehrung gegenüber 1911 Fr. **2,268,943.25** oder **15,51%**

der «Genossenschafter» zuerst über diesen unliebsamen Vorfall ausgeschwiegen hatte, bringt er nun in Nr. 28 eine Berichterstattung über diese Vorgänge, der wir folgendes entnehmen:

«Der XXVII. Verbandstag zeitigte nach verschiedenen Richtungen hin Ausserordentliches. Festlich hub er an. Das Verbandsgebäude geschmückt mit Fahnen und Blumen, der Saal prächtig dekoriert, dazu eine ausserordentliche Beteiligung. 306 Delegierte, 100 Verwalter ohne Mandat, eine beträchtliche Anzahl von Gästen (35), 75 Angestellte und die Musik bildeten die stattliche «Festgemeinde».

Um 10 Uhr eröffnete Präsident Abt die Tagung. Traktandum 1, Jahresbericht und Rechnung, passierten anstandslos. Ueber das zweite Geschäft: «Futtermittelhandel» referierte Herr Geschäftsführer Schrämli und führte ungefähr aus: Der Bedarf an Futtermitteln nimmt jedes Jahr grössere Dimensionen an. Der Handel spitzt sich dabei stetig zu. Bei Differenzen von Preis und Qualität kann nur geurteilt werden, wenn Muster bei der Offerte vorliegen. Vor 20 Jahren betrug der Preisunterschied zwischen Grosshandel und Detailverkauf oft 3—4 Fr. pro q. Heute wird mancher Wagen mit nur 20 Fr. Nutzen gehandelt. Die Genossenschaften setzen unter sich die Preise bis auf die äusserst zulässige Grenze herunter. Wenn sie dann da und dort nicht auf die Rechnung kommen, soll der Verband schuld sein. Daneben spielen noch andere Verhältnisse mit. Wo jedes einzelne Mitglied von Winterthur aus direkt mit einem oder ein paar Säcken bedient werden muss, hat die Konkurrenz leichtes Spiel. — Die Rückvergütung wird oft zu wenig beachtet. Die Futtermittel sind Saisonartikel. Firmen, die sich stark engagiert, schwache Elemente müssen manchmal à tout prix losschlagen. Das führt dann zu unangenehmen Unterangeboten. Dass aber der Handel sonst nach den von den Verbänden stipulierten Preisen sich richten muss und so viel ausgeglichen und zugunsten der Käufer reguliert wird, vergisst man in solchen Fällen gern. Unterangebote an unsere Sektionen sind vielfach auch nicht ernstlich gemeint, es soll durch sie bloss Misstrauen gesät werden. — Im grossen und ganzen muss doch auszukommen sein mit unseren Preisen, sonst würde der Absatz nicht so gewaltig zunehmen. Für Vorauskäufe steht man gerne zur Verfügung; denn wenn man nur von der Hand in den Mund lebt, ist man nicht genügend konkurrenzfähig. Auf der andern Seite haben diese Spekulationskäufe natürlich auch unangenehme Konsequenzen.

Es entstund nun die Frage, ob es nicht vorteilhafter wäre, die Futtermittel möglichst spitzig zu verkaufen und hiefür die Rückvergütung des Verbandes auf diese Artikel aufzuheben. Die Verwalterkonferenzen vom letzten Herbst sprachen sich dagegen aus, man wollte den Gegenstand der Delegiertenversammlung einmal vorlegen. Die Rückvergütung des Verbandes ist am Ende des Jahres eben doch schön für die Genossenschaften, man rechnet bloss während desselben zuwenig mit ihr. Der Vorstand beantragt daher, es bei der bisherigen Ordnung der Dinge bewenden zu lassen.

Zum Gegenstand selbst wurde kein Antrag gestellt, also bleibt es beim alten. Dagegen benützte ein Vertreter von Muri den Anlass zu einer reichhaltigen Liste von Aussetzungen und Wünschen. Kopfmehl und Stroh wurden zuwenig prompt geliefert. Ein Wagen Mais war letzthin schlecht, die Zentralstelle möchte besser ausgebaut werden, die Gerichte sollten bei Aufdeckungen von Schwindeleien seitens der Händler durch Genossenschafter letztere besser schützen (als ob der Verband schuld wäre, dass das nicht der Fall ist!). Die Händler führen die Artikel, die das Publikum verlangt, nämlich weissere Kopfmehle (die bekanntlich teurer und weniger gehaltreich sind als die dunklen Mehle) und niedrigprozentige Dünger. Die sollte der Verband auch liefern, um das Publikum herbeizuziehen. Sie in Muri würden aus diesen Kunden dann schon gute Genossenschafter machen! — Wir ersparen uns einen weitern Kommentar zu dieser Theorie; denn die Ausspinnung des Gedankens, dass man ausgerechnet nach 25 Jahren zu dem zurückkehren soll, das man in dieser ganzen Zeit bekämpft hat, wäre auch gar zu deprimierend. — Dem Votanten tat es aber offensichtlich wohl, den «Herren» in Winterthur einmal seine Meinung gesagt zu haben. Es war eine stimmungsvolle Einleitung zum kommenden Gewitter.

Nun folgte das Referat des Präsidiums über die vom Vorstande mehrheitlich vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zum § 16 der Verbandsstatuten. — Kurz und bündig führte Herr Abt aus, wie die Umgehungen dieser Bestimmung durch eine Anzahl Genossenschaften ihn zur Formulierung des Antrages gebracht haben. «Nicht die Meinung, dass jeder Kauf ausserhalb des Verbandes strafbar sei, dass überhaupt solche Bezüge unter allen Umständen verboten werden sollen, hat die Mehrheit des Vorstandes bewogen, Ihnen die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Annahme vorzulegen, sondern die Ueberzeugung, dass es auf dem bisherigen Wege nicht mehr gehe, dass allmählich eine Unordnung einreisse, die in einem richtig geführten Geschäft nicht geduldet werden dürfe —.»

In einem zweiten Teil setzt Herr Präsident Abt dann die durch den Verwalterverein inszenierte Opposition an Hand von Auszügen aus dem Vorstandsprotokoll in kritische Beleuchtung. — «Wenn die Minderheit des Vorstandes Gewicht darauf legte, dass ihr Antrag dem Verbandstage vorgelegt werde, so hätte sie das verlangen können. Das wäre der legale und kollegiale Weg gewesen. Dann wäre der Minderheitsantrag auf die Traktandenliste gekommen. Ein solches Verlangen wurde aber nicht gestellt. Die Minderheit hat sich an den Verwalterverein gewendet, der kein Organ des Verbandes ist, den Verbandsvorstand und die Verwaltungskommission von ihren Beratungen ausschliesst, wo also nur Kläger und Richter zugelassen, die Beklagten aber ihren Standpunkt nicht vertreten können. Dieser Verwalterverein hat sich über den Verbandsvorstand hinweg mittelst eines Zirkulars an die Genossenschaften und Delegierten gewendet, in dem die Verbandsleitung verdächtigt und am Schlusse ein Antrag gestellt wird, wozu keine Berechtigung vorhanden ist.»

Herr Kantonsrat Büchi vertritt die Minderheit des Vorstandes und den Verwalterverein. Letzterer habe das Recht, sich in Verbandsfragen öffentlich zu äussern und Anträge zu stellen. Immerhin gibt er zu, dass es Fehler war, dass er nicht verlangt habe, den Minderheitsantrag auf die Traktandenliste zu setzen. Der Verwalterverein wolle die Umgehungen der Statuten nicht unterstützen, aber er verlange eine freie Auffassung derselben. An Hand einiger Beispiele (die bei näherer Prüfung allerdings als an den Haaren herbeigezogen erklärt werden müssen) sucht er das Schikanöse der neuen Ausführungsbestimmungen zu beweisen. Das war das erlösende

Wort. Wenn die Freiheit in Gefahr ist (mehr noch die vermeintliche als die wirkliche), dann kennt des Schweizers Zorn keine Grenzen mehr. Wacker unterstützten Herr Gut-Obfelden und Herr Kantonsrat Zwingli-Elgg diese Opposition. Ferne sei es von ihnen, am § 16 rütteln zu wollen, aber von Zwangsjacke, Polizeimassregeln, Halseisen wolle man nichts wissen. Logik scheint nicht die starke Seite Herrn Zwinglis zu sein. Denn in seinem Milchverbande verfährt er hundertmal drakonischer als der unsrige. Dort erklärt er mit Gemütsruhe den Milchproduzenten: «Und seid ihr nicht willig, so brauch' ich Gewalt», koste es, was es wolle.*) Vermutlich dürfte seine Opposition überhaupt mehr unserem persönlichen, «schuldbewussten» Konto zuzuweisen sein, als der Sache selber. Wir werden uns bemühen, dies zu — vergessen. — —

Präsident Abt tritt der Auffassung, als enthalten die vorliegenden Bestimmungen eine Verschärfung, entgegen. Gegenüber dem Beschluss von 1895 bedeuten diese eine mildere Handhabung. — Auch das Organ des V. S. K. hat den gleichen Sinn herausgelesen.**) Diverse Redner (die wohl auf Seite des Präsidiums gestanden) meldeten sich noch zum Wort, allein dieses erklärte Schluss der Diskussion, sei es, dass es sah, dass die Meinungen schon gemacht seien, sei es, dass es keine Hilfe wollte für seine Sache. Mit 176 gegen 32 Stimmen verwarfen die Delegierten den Antrag der Vorstandsmehrheit zugunsten des Antrages Büchi. 98 Delegierte enthielten sich somit der Stimme.

Eine Motion Muri, die die Errichtung eines Filiallagers des Verbandes im Aargau anregt, wird vom Vorstand entgegengenommen.

Unter «Verschiedenes» wünscht Herr Zwingli über das Verhältnis des V. o. l. G. zum nordostschweizerischen Milchverband zu sprechen. Das Präsidium beantragt, darauf nicht einzutreten. Mehrheitlich beschliesst die Versammlung in diesem Sinne.

Herr Präsident Abt gibt die Erklärung ab, dass ihm die Versammlung durch die Abstimmung, den § 16 betreffend, ihr Vertrauen entzogen habe und er zurücktrete. Damit verlässt er den Saal. So fand der geschäftliche Teil einen unerwarteten Abschluss. Ging die allgemeine Meinung auch dahin, dass er das nicht hätte tun sollen, so kann man mindestens so gut sagen, «man» hätte vorher verschiedenes auch nicht tun sollen.» (Schluss folgt.)

Anmerkungen der Redaktion: *) Es ist doch gut, dass endlich einmal auch von unverfälscht agrarischer Seite — Herrn Sekretär Wunderli, den wir als Verfasser dieses Berichtes vermuten, wird man wohl nicht so schnell als „Feind der Landwirtschaft" hinstellen können als wie uns — dieser Terrorismus des Milchverbands anerkannt wird.

**) Wenn § 16 der Statuten des V. o. l. G. den Bezugszwang statuiert, so bedeutet tatsächlich die von der Mehrheit des Vorstandes der V. o. l. G. vorgeschlagene Interpretation eine Milderung und nicht eine Verschärfung des Bezugszwanges.

Spezierer und Bäcker einerseits, Konsumvereine anderseits, gelten gewöhnlich als Todfeinde. Daß dies nicht überall der Fall ist, resp. dass die Feindschaft der Spezierer gegen Konsumvereine sofort aufhört, sobald ein Spezierer von einem zu gründenden Konsumverein Vorteile gewärtigt, haben wir bei Gründung von Konsumvereinen oft erleben können. Tatsächlich gehen ja oft Gründungsbestrebungen auf Spezierer und Bäcker zurück, die der neuen Konsumgenossenschaft ein Lokal oder Haus abtreten oder den bestehenden Laden anhängen wollen. Letzthin ist uns wieder ein solches Schreiben zugekommen, aus dem folgender Passus Interesse bietet: «Ich betreibe eine Bäckerei und Spezereihandlung; das Geschäft leidet aber ziemlich unter auswärtiger Konkurrenz und zeigt sich hier oft Interesse für eine Genossenschaft. Wir wären Ihnen sehr dankbar für etwelche Anleitung zur Gründung einer solchen.»

Die konsumvereinstötenden Gewerbevereinler würden natürlich ihr «anathemasit» über diesen Kollegen aussprechen, wenn sie dessen Namen erfahren würden; wir sind aber überzeugt, dass sie ganz gleich handeln würden, wenn sie dabei einen Vorteil erlangen könnten.

Genossenschaftliche Streifzüge.

Der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands hielt am 11. und 12. Juli die diesjährige Generalversammlung in Dresden ab. Die, wie gewöhnlich, gut inszenierten Verhandlungen wurden mit einer Begrüssungsansprache des Verbandsanwalts, Geheimrats Haas-Darmstadt, eröffnet. Dem Jahresbericht ist zu entnehmen, dass sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen Deutschlands nach wie vor einer starken Entwicklung erfreut. Es gibt 16,735 Spar- und Darlehenskassen für Landwirte, 2373 Bezugsgenossenschaften, 3467 Molkereigenossenschaften, 3353 sonstige Genossenschaften und 98 Zentralgenossenschaften. Im Laufe des letzten Jahres waren 1302 Neugründungen zu verzeichnen. Am Schlusse des Berichtsjahres gab es insgesamt 26,026 landwirtschaftliche Genossenschaften, von denen 20,435 dem Reichsverbande angeschlossen sind.

Angesichts dieser Zahlen konnte der zum Ehrenpräsidenten der Generalversammlung gewählte konservative Agrarpolitiker Geheimrat Dr. Mehnert mit Recht betonen, dass das Genossenschaftswesen in der deutschen Landwirtschaft ungeahnte Kräfte ausgelöst habe. Auch der der Versammlung als Ehrengast beiwohnende sächsische Minister des Innern, Graf von Vitzthum, rühmte die glänzende Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, ohne die heute die Landwirtschaft überhaupt nicht mehr bestehen könne. Es handle sich darum, fuhr der Minister fort, den genossenschaftlichen Gedanken in immer weitere Kreise zu bringen und den Genossenschaften selbst die Lösung neuer Aufgaben zu übertragen. In dem die Gegenwart beherrschenden grossen Kampf, zwischen Individualismus und Kommunismus habe die Genossenschaft eine vermittelnde Rolle zu spielen, indem sie dem Einzelnen eine Zufluchtsstätte biete und ihm die Freude an der Arbeit erhalte.

Ausprägung des landwirtschaftlichen Genossenschaftsgeistes. Eine ähnliche Auffassung entwickelte der Generalsekretär des deutschen Landwirtschaftsrats, Prof. Dr. Dade-Berlin, der über «die sittliche und wirtschaftliche Kraft der genossenschaftlichen Bewegung in der deutschen Landwirtschaft» sprach. Auch er betonte,

die genossenschaftliche Entwicklung habe in der ländlichen Bevölkerung Kräfte entbunden, denen es in erster Linie zu verdanken sei, dass der deutsche Bauer vor dem Untergang bewahrt und die heimische Landwirtschaft in den Stand gesetzt wurde, ihrer hohen nationalen Aufgabe für die Ernährung des Volkes und für die Erhaltung der physischen und seelischen Kräfte derselben gerecht zu werden. Die sittliche Kraft beruhe auf dem freien und uneigennützigen Zusammenschluss, um für die Gesamtheit der Mitglieder ein so hohes Ziel zu erreichen, wie es das freie Spiel der privaten und egoistischen Interessen niemals zustande bringen würde. Der sittlichen Kraft der Genossenschaftsbewegung liege der Gedanke zugrunde, der tief im christlichen Glauben verankert sei, dass jeder seinen Nächsten unterstützen soll und dass das Privatinteresse des Einzelnen dem Wohle des Ganzen untergeordnet werden müsse. Durch den Zusammenschluss von Tausenden und Millionen von Kleinbetrieben werde die wirtschaftliche Kraft hervorgerufen, durch die das dezentralisierende Prinzip der landwirtschaftlichen Produktion überwunden und der Landwirtschaft die Stosskraft verliehen werde, welche dem zentralisierenden Prinzip der industriellen Produktion sowie des Geld- und Warenverkehrs die Wage halten könne. Sozialismus und Individualismus seien die beiden Triebkräfte menschlicher Tätigkeit. Die Genossenschaftsbewegung sei eine sozialistische Bewegung, aber dieselbe dürfe nicht die individuelle Arbeit ausschalten, die in der Geschichte der Landwirschaft Grosses geleistet habe. Die genossenschaftliche Entwicklung finde deshalb dort ihre Grenze, wo die individuelle Tätigkeit auch im Interesse der Gesamtheit höhere wirtschaftliche und sittliche Werte hervorbringe und wo die genossenschaftliche Form in rechtlicher und technischer Hinsicht unüberwindliche Schwierigkeiten biete. So würde eine Ausdehnung der genossenschaftlichen Bewegung auf den wichtigsten Faktor, den Grund und Boden, also auf den landwirtschaftlichen Betrieb selbst, nicht zu empfehlen sein, weil dadurch die Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten, die Selbständigkeit und das Gefühl der Verantwortung gegen sich selbst, gegen die Familie und gegen den Staat leiden würde und ausserdem der Ackerbau seinen urgermanischen Charakter als Eigenbetrieb der Familie verlöre.

Hand in Hand mit Handwerk und Kaufmannsstand.

Man tue den landwirtschaftlichen Genossenschaften Unrecht, fuhr Herr Professor Dade fort, wenn man sie vom Standpunkte der Mittelstandsbewegung aus bekämpfe. Es werde ihnen vorgehalten, dass sie mit allem, mit Zahnbürsten, Leberthran und Stiefelwichse handelten. Das sei ihr gutes Recht, wie es das Recht jedes gewerblichen Vereins sei, nämlich solange sie daneben auch die sittlichen Kräfte — die Familie, das Vaterland und den König in Ehren hielten. Im Uebrigen habe die Landwirtschaft alle Ursache, mit dem im Handwerks- und Kaufmannsstand verkörperten Mittelstande Hand in Hand zu gehen, denn er biete den «wichtigsten Wall gegen die rote Flut».

Die Versammlung nahm die Ausführungen des Redners mit grossem Beifall auf und gab die ausdrückliche Erklärung ab, dass sie mit denselben einverstanden sei und sie als «Ausprägung der geistigen Richtung des diesjährigen landwirtschaftlichen Genossenschaftstages» betrachen wolle.

Es kam aber noch besser.

Gegen das Versicherungswerk der deutschen Konsumgenossenschaften und Gewerkvereine.

Am 12. Juli, dem 2ten Verhandlungstage, erhob sich der Generallandschaftsdirektor, Geheimrat Dr. Kapp aus Königsberg, um mit lauter Stimme und im Tenor eines Generalstaatsanwalts zur Gründung von volkstümlichen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten auf nationaler Basis aufzurufen. Dieselben sollen mit Hilfe der landwirtschaftlichen Genossenschaften ins Leben gerufen und mit deren Wirkungskreis kombiniert werden. Es gelte aber nicht nur, dieses positive Werk zu schaffen, sondern gleichzeitig sei ein ähnliches, von den Konsumvereinen und den Gewerkschaften geplantes Unternehmen im Keime zu vernichten. Mit letzterem sei beabsichtigt, den Staat wehrlos dem Messer der Sozialdemokratie zu überliefern und man wolle damit auch einen Weg schaffen, um in die Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung einzubrechen. Dies müsse unter allen Umständen verhindert werden und die bestehende Gesetzgebung biete bereits eine genügende Handhabe, jenes Unternehmen als einen «Verstoss gegen die guten Sitten» zu verbieten. Sollte jedoch diese Handhabe versagen, so müsse die Gesetzgebung ergänzt werden. Es wäre einfach unbegreiflich, wenn die Bundesregierungen die geplante sozialdemokratische Volksversicherung, die in Wahrheit und trotz aller gegenteiligen Neutralitätsbeteuerungen lediglich eine neue Form der sozialdemokratischen Propaganda sei, genehmigten. Zur positiven Bekämpfung derselben müssten aber überall volkstümliche öffentliche Lebensversicherungsanstalten gegründet werden. Mit der bisherigen Sozialpolitik des Reichs dagegen soll ein Ende gemacht werden. Die Arbeiter sähen die staatliche Fürsorge bereits als eine Pflicht an und das staatliche Versicherungswesen habe ein Heer von Simulanten und Betrügern erstehen lassen, weshalb auf die Selbsthilfe zu verweisen sei.

Auch diesem Redner spendete die Versammlung lebhaften Beifall und es wurde eine entsprechende Resolution angenommen, die folgenden Wortlaut hat:

«Die Ausdehnung der Lebensversicherung und die Zuwendung ihrer grossen ethischen und wirtschaftlichen Vorteile an die weitesten Schichten unserer Bevölkerung, insbesondere die Hereintragung des Gedankens der Lebensversicherung in die Landbevölkerung, die sich bisher gegenüber der Privatversicherung und der Lebensversicherung überhaupt ablehnend verhalten hat, muss als dringend wünschenswert bezeichnet werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erachtet der 28. deutsche landwirtschaftl. Genossenschaftstag die öffentliche Lebensversicherung, wie sie neuerdings durch öffentlichrechtliche, auf der Grundlage freier Selbstverwaltung und ihrer lebendigen Kräfte beruhende Lebensversicherungsanstalten betrieben wird, als vorzugsweise geeignetes Mittel. Die Forderungen und Ziele der öffentlichen Lebensversicherung sind: Verhinderung der Abwanderung der in der Lebensversicherung zusammenfliessenden grossen Sparkapitalien in die Grosstädte und in die Industriezentren, welche die Landflucht indirekt begünstigt und verstärkt, wie dies bei der Anlagetätigkeit der Privatversicherung wahrzunehmen ist, vielmehr Erhaltung und Nutzbarmachung dieser Kapitalien zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung derjenigen Landesteile, die sie aufbringen, Heimatpolitik, Entschuldung und Festigung von Grundbesitz und Gewerbe des Mittelstandes in Stadt und Land, Wiederbelebung

des unter dem Einfluss der sozialistischen Gesetzgebung des Reiches eingeschläferten Willens des Arbeiters zur Selbsthilfe, Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, Erwerbung von Selbstachtung und eigenem Verantwortlichkeitsgefühl und zu diesem Zwecke Ergänzung der reichsgesetzlichen Zwangsrentenversicherung durch eine auf freier Selbsthilfe beruhende Kapitallebensversicherung im Wege einer grosszügig ausgestalteten Volksversicherung. Diese Ziele entsprechen genossenschaftlichem Geist und verdienen deshalb die uneingeschränkte Unterstützung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihrer Verbände.

Der Gesamtausschuss des Reichsverbandes wolle mit dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Berlin in Verhandlungen eintreten, damit unter Mitwirkung der Genossenschaften eine gemeinnützige Volksversicherung auf nationaler Grundlage zustande kommt. In den Bundesstaaten und Provinzen, in denen noch keine öffentlichen Versicherungsanstalten bestehen, soll ihre Gründung bewirkt werden.»

Wenn zwei dasselbe tun ist es nicht dasselbe.

Dieser Satz erscheint als das Leitmotiv der diesjährigen Generalversammlung des Reichsverbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands. Der Verband hat damit den charakteristischen Grundsatz der agrarischen Bewegung überhaupt sich zu eigen gemacht und sich ganz ungeniert zu ihm bekannt. Früher beschränkte er sich darauf, seine Bezugsgenossenschaften, von denen die Gegner behaupten, dass sie nicht nur mit rein landwirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen, sondern auch mit „Zahnbürsten, Leberthran und Stiefelwichse" handeln, vor den Schlingen zu bewahren, welche für die Konsumgenossenschaften gedreht wurden; das ist ihm dank seiner unermüdlichen Betonung von Vaterlandsliebe und Königstreue gelungen, nun aber scheint der Augenblick gekommen zu sein, wo er es für angebracht hält, seine vorteilhafte, wenn auch nicht immer logische Defensivpolitik durch eine entsprechende Aggressiv-Aktion zu verstärken, womit er aber in die nicht unbedenkliche Nähe eines anderen Reichsverbandes rückt. Das ist zu bedauern, denn der Verband hat viele Jahre hindurch wackere Genossenschaftsarbeit geleistet. Was hinderte ihn, das von Herr Geheimrat Kapp geplante Versicherungswerk aufzunehmen, ohne die gleichen Rechte anderer anzutasten? Ist es an dem, dass für genossenschaftliche Reformwerke politische Leidenschaften entfacht werden müssen, so steht es schlimm um die gesunde Ausgestaltung dieser Dinge und die «Frankfurter Zeitung» trifft den Nagel auf den Kopf, indem sie dazu bemerkt: «Das kann also nun nett werden: der politische Kampf mit Lebensversicherungspolizen! Die Konkurrenz ist lästig, und der etwas spät erwachte Eifer für soziale Volksfürsorge ist es nicht minder.» «Die Landschaften, schreibt das Blatt weiter, haben den Betrieb der Lebensversicherung aufgenommen, um die grossen Sparkapitalien, die sich dabei ansammeln, nicht, wie jetzt, ganz überwiegend in die grossen Städte abfliessen zu lassen, sondern sie dem eigenen Kreise der Sparer selbst zu erhalten und mit dem Gelde deren eigene Interessen zu fördern. Das ist, sagt Herr Geheimrat Kapp, lobens- und förderns-wert. Wenn aber jetzt die Konsumvereine und Gewerkschaften genau dasselbe tun, dann ist es, sagt wieder Herr Geheimrat Kapp, ein Verstoss gegen die guten Sitten, ein Verbrechen am Staate und muss unbedingt verboten werden.»

Bei alldem bleibt das von Herrn Professor Dade so sorglich beschirmte Kartell mit der Mittelstandsbewegung der bündigste Beweis dafür, dass wenn zwei dasselbe tun, es doch nicht dasselbe ist, nicht einmal ein «Verstoss gegen die guten Sitten». So auch konnte Herr Geheimrat Kapp betonen, von den neuen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten werde die private Versicherung keineswegs bekämpft, aber man verlange Respektierung der öffentlichen Versicherungstätigkeit. Beide Versicherungsarten sollten im edlen Wettstreit die höchsten Leistungen zu erreichen suchen. Schön gesagt. Aber warum will man nicht auch die Versicherungstätigkeit der Konsumvereine und Gewerkschaften respektieren und mit ihnen in edlen Wettstreit treten? Warum verurteilt man sie, ehe sie noch ihr Werk begonnen? Wir haben erst neulich durch die Veröffentlichung eines Geheimgutachtens V. A. Hubers gezeigt, wie ein sehr konservativer Mann in dieser Beziehung ganz andere Weisungen erteilte.

Der Petroleumtrust zieht die Schraube an.

Unter dem Handelsteil bringt der «Bund» folgende Notiz: «Was vorauszusehen war, ist bereits nach einigen Wochen des Bestehens des Trustes eingetroffen, nämlich ein angemeldeter Aufschlag von 2 Cts. pro Liter von heute auf morgen. Diese Ringbildungen können in kurzer Zeit auch bei uns zur gemeinen Gefahr werden.»

Der «Bund» lässt hier durchblicken, dass vielleicht die Zeit kommen wird, wo die Regierungen im öffentlichen Interesse, das sich in diesem Falle mit dem der Konsumenten deckt, sich gezwungen sehen werden, durch eine internationale Aktion zu intervenieren. Es ist übrigens charakteristisch, dass die deutsche Regierung ebenfalls schon zu wiederholtenmalen diese Eventualität bezw. die Bildung eines Reichsmonopols in Betracht gezogen. Es ist in der Tat unannehmbar, dass die 150 bis 200 Millionen Konsumenten, die heute von der Standart Oil Cie. mit Petroleum versorgt werden und ihrer Diktatur ausgeliefert sind, diese Tributknechtschaft noch lange über sich ergehen lassen werden. Freilich, wenn's einmal diesem Trust an den Kragen geht, dann hat auch die Stunde geschlagen für andere, die für die allgemeinen Verbrauchsinteressen nicht minder gefährlich sind. Wären die Konsumenten nicht allenthalben so geduldige Schafe, die sich ohne zu mucken scheren lassen und gar noch selbst zur Schlachtbank hinlaufen, dann wäre eine solche Herausforderung überhaupt schon gar nicht möglich. Bezeichnend ist übrigens bei der ganzen Sache, dass die grosse Tagespresse, die immer viel Druckerschwärze übrig hat für Monarchenbegegnungen und andere fade Neuigkeiten, über solche einschneidenden Fragen des allgemeinen Interesses sich hübsch ausschweigt!

Noch eine Berichtigung. Die Berichtigung von Herrn Verwalter Fenner in Arbon in Nr. 28 des «Schweiz. Konsum-Verein» veranlasst mich zu folgender Richtigstellung:

Es ist unrichtig, dass ich in der Verwalterversammlung gesagt habe «der Verband habe als Lagerdauer 45 Tage herausgerechnet», sondern ich habe darauf hingewiesen, dass der Verband in seinen «statistischen Erhebungen» festgestellt habe, dass die mittlere Lagerdauer bei den Verbandsvereinen

87 **Tage** betrage, welche Zeit als normal zu bezeichnen sei. Gestützt auf diese Feststellung und Anerkennung erlaubte ich mir zu erklären, dass es für die meisten Vereine zu hart sei, wenn der Verband nun schon nach 30 Tagen bankmässige Sicherheit verlange für seine Warenlieferungen. Ich vertrat den Wunsch, die neu geschaffene Bankabteilung möchte in der Regel erst nach Ablauf dieser mittleren Lagerdauer Sicherstellung derartiger Rückstände verlangen.

Dass der Verband den Skonto auf den Fakturen abzieht ist mir selbstverständlich bekannt, aber dies fällt in diesem Zusammenhang ausser Betracht, indem vom 30. Tage an 5% Zins berechnet werden, was **nicht** beanstandet wird.

G. F. Horgen.

Ueberall musterhafte Ordnung und Reinlichkeit. Mit diesem schmeichelhaften Zeugnis schliesst der Lebensmittelinspektor des Kantons Baselland seinen Bericht über die in den Lagerhäusern des V. S. K. in Pratteln letzthin vorgenommene Kontrolle und Inspektion.

Aus der Praxis

Lebensmittelpolizei und Biervermittlung. Aus den Tageszeitungen war letzthin zu ersehen, dass einige Bestimmungen der Lebensmittelpolzeiverordnungen, Abschnitt XV, Bier und Bierausschank betreffend, revidiert worden seien. Diese Revision war auf Betreiben der Bierbrauer erfolgt, die verschiedene, teils berechtigte, teils unberechtigte Begehren gestellt hatten. Zu den Begehren letzterer Art rechneten wir auch das, wonach Artikel 211 sollte abgeändert werden.

Artikel 211 lautet folgendermassen:

«Auf Fässern und Flaschen, die zum Verkauf bestimmtes Bier enthalten, muss die Firma der Brauerei in deutlicher Weise angebracht sein.

Auf den Flaschen darf statt der Firma der Brauerei diejenige des Verkäufers angebracht sein.»

Diese letztere Bestimmung, durch die ein Verkäufer es in der Hand hat, auf sein Flaschenmaterial die eigene Firma anzubringen und dadurch sich von den bestehenden Brauereien unabhängig zu machen, eventuell also seinen Lieferanten zu wechseln, ohne die Flaschen unbrauchbar werden zu lassen, scheint den Brauern nicht gepasst zu haben und von einer Expertenkonferenz, in der die Bierbrauer gut vertreten waren, wurde der Vorschlag zuhanden der weiteren Instanzen fixiert, obenerwähnte Vorschrift in dem Sinne abzuändern, dass neben der Firma der Brauerei auch diejenige des Verkäufers angebracht werden dürfe. Dieser Vorschlag war ein Vermittlungsvorschlag zwischen dem heutigen Zustand und dem noch weiter gehenden Postulat der Brauer, dass auf den Bierflaschen überhaupt nur die Firma der Brauerei figurieren dürfe.

In diesem Stadium der Angelegenheit erhielt die Verwaltungskommission V. S. K. Kenntnis von der beabsichtigten Aenderung und beschloss mit Rücksicht darauf, dass die vorgeschlagene neue Regelung einerseits verschiedenen unserer Verbandsvereine, die bereits schon eigenes Flaschenmaterial haben, grosse Auslagen verursacht und nicht nur diese, sowie die anderen Konsumvereine und überhaupt alle Biervermittler in eine gewisse Abhängigkeit von den Produzenten, in diesem Falle von den Bierbrauern, gebracht hätte, gegen diesen Versuch der Bierbrauer, die Klinke der Gesetzgebung zur Verletzung der Rechte der Konsumenten zu benutzen, Stellung zu nehmen. Es wurde eine längere Eingabe an das eidgenössische Gesundheitsamt abgesandt die, wie der Bundesratsbeschluss beweist, Erfolg hatte, denn Art. 211 der Lebensmittelpolizeiverordnung ist nicht abgeändert worden. Es bleibt also beim Alten. Wir haben in der Eingabe speziell darauf hingewiesen, dass die Anbringung der Firma des Verkäufers auf Bierflaschen soviel Garantie biete vom Standpunkt der Lebensmittelkontrolle aus, wie die des Bierbrauers; sollte vom gesundheitlichen Standpunkt aus das in Verkehr gebrachte Bier beanstandet werden, so wird ja in der Regel die letzte Hand, der Verkäufer, und nicht der Fabrikant zur Verantwortung gezogen werden; die Bierbrauer pflegen gewöhnlich — oft nicht mit Unrecht — dagegen Stellung zu nehmen, dass sie verantwortlich gemacht werden, wenn ihr Bier bei einem Abnehmer beanstandet wird. Wenn also der Abnehmer die Verantwortung tragen soll, ist er auch berechtigt, mit seiner Firma seinen Mitgliedern oder Kunden gegenüber, die Garantie für richtige Qualität zu übernehmen.

Aus unserer Bewegung

Umschau: Unser Verbandsverein in **Rheinfelden** hat in den letzten 8 Monaten eine Umsatzvermehrung von zirka 48,000 Franken erzielt (Fr. 151,000 gegen 103,000).

Beim Verbandsverein in **Rüti-Tann** hat die Mitgliederzahl in den letzten Tagen die Zahl **1000** überschritten.

In **Goldau** gehts ebenfalls rüstig vorwärts. Die Umsatzziffer ist von Fr. 59,898 im Jahre 1910/11 auf Fr. 74,469 im abgelaufenen Betriebsjahr gestiegen. Seit März d. J. besteht eine Filiale in Ober-Arth, die sich bereits eines sehr regen Zuspruchs erfreut.

PS. Wie man uns neuerdings mitteilt, ist die Zunahme gerade der letzten Monate derart, dass die Aussicht auf eine Steigerung des Umsatzes auf Fr. 120—130,000 am Schluss des laufenden Rechnungsjahres nicht übertrieben sein dürfte.

Chur. Der Umsatz in den verschiedenen Geschäftszweigen des dortigen Konsumvereins ergibt pro 1909/11 folgendes Bild:

		1909	1910	1911
Warengeschäft	Fr.	678,654	749,473	806,262
Bäckereigeschäft	»	149,870	165,830	169,070
Weingeschäft	»	52,199	63,308	70,625
Biergeschäft	»	23,468	22,429	31,670
Kohlengeschäft	»	21,320	17,934	18,024
Metzgereigeschäft	»	224,300	279,400	301,554
Schuhgeschäft	»	13,650	63,182	64,448
Molkereigeschäft	»	—	—	64,670
	Total Fr.	1,163,461	1,361,556	1,527,323

Das **Warengeschäft** weist seit einer Reihe von Jahren eine stete Zunahme auf, trotz der fortwährenden Preissteigerungen. So übersteigt der Umsatz des Berichtsjahres denjenigen des Vorjahres wiederum um ca. Fr. 57,000. Kartoffeln wurden 11 Waggons abgegeben, davon 5 Waggons im Auftrage des Stadtrates, wodurch der Verein sich in den Dienst weiterer gemeinnütziger Bestrebungen stellte und Erfolg sowie dankbare Anerkennung gefunden hat. Die Vergütung des Defizits durch die Stadtbehörde wurde einem wohltätigen Zweck zugewendet. Der Preis variierte zwischen Fr. 5.50 und 6.20 per 50 Kilo franko Keller. Für 8 verschiedene Brotsorten (im Total 408,845 Kilo) wurden 303,314 Kilo Mehl verbacken (1910: 294,059 Kilo).

Der **Umsatz an Wein** ist gegenüber dem Vorjahre wohl infolge der hohen Weinpreise etwas zurückgegangen, aber trotzdem wurden Fr. 7300 mehr eingenommen. Bier wurden 78,609 Liter, Most 11,191 Liter verbraucht. Ausserdem wurden ansehnliche Quantitäten alkoholfreier Getränke und Mineralwasser verkauft.

Im **Kohlengeschäft** beziffert sich der Umsatz auf 35,9 Waggons Briketts und 5,7 Waggons Anthrazit; total also 41,6 Waggons.

Eine weitere Steigerung hat im abgelaufenen Berichtsjahre das **Metzgereigeschäft** erfahren, trotz dem ziemlich umfang-

reichen Gefrierfleischhandel der dortigen Metzger. An Fleisch- und Wurstwaren wurden von der Schlächterei des A. C. V. Basel für Fr. 87,600 bezogen. Ausserdem wurden hier für den Verbrauch 230 Stück Ochsen und Rinder, 300 Stück Schweine, 228 Stück Schafe und 427 Stück Kälber geschlachtet.

Beim **Schuhgeschäft** ist der Umsatz ungefähr gleich wie im Vorjahre geblieben.

Das im Mai eröffnete **Molkereigeschäft** weist ein kleines Defizit (Fr. 1331) auf, vom weniger grossen Umsatz der ersten Monate und den sich gleich bleibenden hohen Verteilungsspesen wie bei grösserem Umsatz herrührend. Bei grösserem Umsatz wird sich aber auch dieser nützliche Geschäftszweig rentabler gestalten. In den Monaten Mai/Dezember wurden total 260,000 Liter Milch verkauft. Der Tagesverbrauch schwankte zwischen 700 Liter im Monat Mai und 1130 Liter im Monat Dezember.

Vom Verband schweizerischer Konsumvereine wurden für Fr. 554,000 Waren bezogen.

Der **Mitgliederstand** war auf Ende des Berichtsjahres 2195; Zuwachs 108 Mitglieder.

In den verschiedenen Betrieben sind inklusive Verwaltungspersonal 50 Personen beschäftigt (10 mehr als 1910).

Der **Betriebsüberschuss** beträgt Fr. 93,562. Aus demselben werden an die Genossenschafter 10% ihrer Warenbezüge rückvergütet, was Fr. 93,184 erfordert, und Fr. 378 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Rechnungsrevisoren heben in ihrem Bericht die musterhafte, saubere und korrekte Führung der Bücher seitens der Verwaltung und des übrigen Bureaupersonals hervor und beantragen im übrigen Genehmigung der Rechnung und Dechargeerteilung an die Verwaltungsorgane, die seither auch erfolgt ist.

*** **Frauenfeld.** Mit Genugtuung teilt die Verwaltung des dortigen Verbandsvereins in ihrem Jahresbericht pro 1910/11 mit, dass der Konsumverein auch während des verflossenen Geschäftsjahres seinen normalen Gang gemacht, in steigender Linie sich fortbewegt und der Umsatz zum erstenmal eine Million überschritten hat. Diese während des Jahres zwar schon erhoffte, aber durchaus nicht in sicherer Aussicht gestandene Umsatzziffer von über einer Million, erfüllt wohl alle Genossenschafter, und namentlich diejenigen, welche am schweiz. Delegiertentag in dorten Gelegenheit hatten, die musterhaften Einrichtungen der Genossenschaftsanstalten zu besichtigen, so dass eigentlich der Erfolg aller Organe nicht wundernehmen kann. Nicht minder gut ist aber auch das Zeugnis der genossenschaftlichen Treue, das die Ergebnisse den Mitgliedern ausstellen.

Der Umsatz ist von Fr. 889,592 auf Fr. 1,016,987 gestiegen, gleich 14,3% gegenüber 24% im Vorjahre. Der absolute Mehrumsatz beträgt Fr. 126,394.77 gegenüber Fr. 175,666.09 im Vorjahre.

Im Laufe des Rechnungsjahres sind 208 Konsumenten der Genossenschaft beigetreten; ausgetreten dagegen 143. Die reine Vermehrung von 65 Mitgliedern erhöhte deren Zahl bis 1. August 1911 auf 2130.

Der Warenbezug eines Mitgliedes beträgt durchschnittlich Fr. 447.

Die Rechnung erzeigt nach Vornahme der statutarischen Abschreibungen im Betrage von Fr. 15,515 inklusive Vortrag letzter Rechnung einen Ueberschuss von Fr. 69,605 (1909/10 Fr. 62,874), für welchen folgende Verwendung in Vorschlag gebracht wurde: Einlage in Reservefonds Fr. 5878, Einlage in Baufonds Fr. 2000 (sofort zu Abschreibungen verwendet und in obiger Summe inbegriffen), Einlage in Dispositionsfonds Fr. 1490, Rückvergütung auf die eingetragenen Warenbezüge, 7% von Fr. 880,000 gleich Fr. 61,600, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 637.

Infolge stetiger Preissteigerung der notwendigsten Lebensmittel und der dadurch bedingten höheren Kosten für den Familienunterhalt war die Verwaltung genötigt, die Löhne der meisten Angestellten den Verhältnissen entsprechend etwas zu erhöhen.

Um die Schuhreparaturwerkstätte leistungsfähiger zu machen und den Klagen über verspätete Ablieferung in Reparatur gegebener Schuhe zu begegnen, wurde eine amerikanische Schuhausputzmaschine mit Elektromotor angeschafft. Dieselbe verursachte eine Ausgabe von Fr. 1450, leistet aber gute Dienste und ist imstande, die Arbeitslöhne für Schuhreparaturen wesentlich zu verringern. Auch sind die hygienischen Vorteile für die Arbeiter nicht zu unterschätzen.

Nach dem bisherigen Verlauf der Schuhwarenabteilung hat die Verwaltung durch Anhandnahme derselben keinen Missgriff gemacht. Der Absatz hat Fr. 90,000 erreicht und man ist im allgemeinen mit den geführten Qualitäten und der Sortenauswahl befriedigt.

Mit dem Reparieren von Schuhen sind vier Mann vollauf beschäftigt; doch bringt diese Abteilung infolge der gewährten bessern Arbeitsbedingungen keinen nennenswerten Ertrag.

In der Bäckerei wurden 384,830 kg Mehl gegenüber 360,240 kg im Vorjahre zu Brot und diversem Gebäck verarbeitet. Der Konsum an Mittelbrot hat zu- und derjenige an Weiss- und Ruchbrot etwas abgenommen, und doch verdient gerade das letztere wegen seines ungleich höhern Nährwertes mehr Beachtung.

Eingekauft wurden 2516 Liter Schweizerweine und 30,335 Liter ausländischer Weine.

Von der Zentralstelle wurden für Fr. 483,937 Waren bezogen gegenüber Fr. 382,571 im Vorjahre. Trotz dieser grossen Vermehrung ist der Verein vom 10. in den 11. Rang zurückversetzt worden, ein Beweis, dass auch andere Vereine die Zentralstelle mehr als früher zum Bezuge von Waren benutzt haben. Wenn übrigens alle Verbandsvereine im Verhältnis ihres Umsatzes von der Zentralstelle Waren beziehen würden wie der Frauenfelder Verein, so würde der Umsatz des V. S. K. noch wesentlich gesteigert. Mit den Bezügen von der Zentralstelle hat der Verein nur gute Erfahrungen gemacht, sodass er sich veranlasst sieht, dieselbe auch andern Vereinen zu vermehrtem Bezuge bestens zu empfehlen.

Im Revisorenbericht finden wir folgende von richtigen Erwägungen getragene Auslassung:

«Obwohl etwas höhere Abschreibungen erwünscht gewesen wären, erklärt sich die Revisionskommission unter obwaltenden Verhältnissen mit den Anträgen der Verwaltungskommission betr. Verwendung des Betriebsüberschusses einverstanden. Denn es ist begreiflich, dass es den Mitgliedern in der jetzigen Zeit erst recht angenehm sein muss, die seit Jahren übliche Rückvergütung ungeschmälert zu erhalten, trotzdem die Zurückhaltung der Preise auf das Ergebnis der Rechnung nicht ohne Einfluss gewesen ist.»

Jenaz hat nun auch seinen Konsumverein, der sich vornimmt, «nur nach gesunden genossenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten». Aus Wut über diese Gründung haben die Krämer, die sonst immer nichts zu verdienen vorgeben, beschlossen, ebenfalls mit ihren Preisen herunterzugehen und Prozente zu geben. Warum diese Leute aber immer erst warten, bis ein Konsumverein sie dazu zwingt?!

Klosters. Eine überraschend starke Zunahme hatte der Konsumverein Klosters im verflossenen Jahre zu verzeichnen: Fr. 113,499 gegen Fr. 68,761 im Vorjahr. Was aber ganz besonders der Nachahmung empfohlen zu werden verdient, ist, dass der Verwaltungsrat, trotzdem er, nach reichlichen Abschreibungen, 9% Rückvergütung hätte verteilen können, vorschlägt, wie voriges Jahr bloss 7% zu verteilen und das übrige dem Bau- und Reservefonds zuzuschreiben. Im Bericht lesen wir ferner: «Als Hauptlieferant figuriert unsere Zentralstelle, der V. S. K., den wir jedem neu zu gründenden Verein angelegentlichst empfehlen.»

Kradolf-Schönenberg. «Mit Genugtuung können wir konstatieren, dass der Fortschritt, den wir erzielt, sehr erfreulich ist: Die Umsatzvermehrung von Fr. 30,000 in achtmonatlicher Betriebszeit auf Fr. 69,248 Jahresumsatz legt davon Zeugnis ab, dass der Genossenschaftsgedanke auch bei uns Fuss fasst» — lesen wir im Bericht. Nicht minder erfreulich ist der erste Rechnungsabschluss der Ende März 1911 eröffneten Filiale in Schönenberg, die in den ersten neun Monaten für Fr. 22,800 Waren umsetzte. An Mitglieder werden 8%, an Nichtmitglieder 5% rückvergütet.

Nesslau-Krummenau berichtet ebenfalls von einem «günstigen Rechnungsabschluss». Es wurden für Fr. 219,668 Waren umgesetzt, d. i. ein Mehr von Fr. 3727, dies trotz einer neu entstandenen, sehr aufsässigen Konkurrenz. Unter «Verteilung des Betriebsüberschusses» (Fr. 21,550) ist auffallend, dass, während für Verzinsung des Anteilscheinkapitals Fr. 298, d. h. 5% ausgewiesen werden und für Rückvergütung Fr. 21,000, der Reservefonds mit nur Fr. 102 abgespiesen wird! Es ist dies um so auffallender, als derselbe Bericht von der Notwendigkeit der Errichtung einer eigenen Bäckerei spricht!

*** **Oensingen** sendet uns einen geschriebenen Bericht: «Wir wollten die Druckkosten sparen, denn in dieser teuren Zeit muss man an allen Ecken und Enden sparen, wenn man zu etwas kommen will», schreibt uns unser dortiger Berichterstatter. Wo ist der Genossenschafter, der ihm dies nicht nachfühlen wird! — Der Jahresumsatz ist von Fr. 64,800 auf Fr. 72,500 gestiegen. Mit dem am Platze existierenden Sparverein «Biene» wurde ein Uebereinkommen getroffen, wonach dieser Verein mit Sack und Pack in die Genossenschaft übergetreten ist. Das neue Heim, das sich dieser Verein in Form eines stattlichen Neubaus geleistet, macht einen sehr guten Eindruck.

Rheinfelden. Der Allg. Konsumverein daselbst hat seit 1. Mai einen dritten Laden eröffnet in der «Rheinlust». Um die Einwohnerschaft in der Umgebung dieser neuen Ablagestelle abzuhalten, ihr Brot aus dem Konsumladen zu beziehen, versprechen nun die Bäckermeister bis zu 10% Rabatt, trotz der hohen Mehlpreise. Die kürzlich eingeführte Milchversorgung lässt sich ebenfalls gut an; 1200 Tagesliter nach kaum 2 Monaten ist gewiss ein schöner Erfolg.

Utzenstorf. Weniger befriedigend lautet der Bericht des seit Juli 1910 bestehenden Konsumvereins Utzenstorf, der im vergangenen Jahre mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Jedoch je gröser die Hindernisse, desto grösser die Willensanstrengung, sie zu überwinden. Dies scheint sich auch hier zu bestätigen. Allerdings erlaubt der uns zum erstenmal vorliegende Rechenschaftsbericht noch kein vergleichendes Urteil. Immerhin aber steht zu hoffen, dass der nächstjährige besser ausfallen wird.

Basel A. C. V. (Fr.-Korr.) In der Sitzung des Genossenschaftsrates vom 28. Juni wurde zunächst eine Interpellation des Herrn Kames behandelt, der nach den Gründen frug, warum die Verwaltungskommission in der letzten Generalversammlung bei Behandlung des Jahresberichtes unrichtige Angaben über die Höhe der Betriebsspesen der Schlächterei gemacht habe. Nach seinen, des Interpellanten Berechnungen seien die Spesen der Schlächterei um 0,38% gestiegen, während Herr Zentralverwalter Bolliger in der Generalversammlung das Gegenteil, also ein Sinken der Spesen, konstatiert habe. Die Interpellation wurde von Herrn Zentralverwalter Angst dahin beantwortet, die Verwaltungskommission sei an Hand von Berechnungen zur Ueberzeugung gekommen, dass von unrichtigen Behauptungen seitens der Verwaltungskommission an der Generalversammlung nicht die Rede sein könne, denn die Schlächtereispesen hätten sich gegenüber dem Vorjahre tatsächlich vermindert. Hierauf trat der Rat in die Behandlung einer Vorlage betreffend die Erstellung einer Kohlenhalle auf dem Lysbüchel nebst Einbau für ein Platzmeisterbureau, Bade- und Wascheinrichtungen, Abortanlagen etc. Diese Halle wird zusammen mit dem schon letzten Winter errichteten Teilstück von 16 Metern eine Gesamtlänge von 64 Metern und eine Breite — ohne Mitrechnung des auf beiden Seiten 4,50 Meter vorspringenden Daches — von 33¼ Metern erhalten. Der höchste Punkt in der Mitte der Halle beträgt 9,80 Meter. Die Halle wird vollständig in Eisen mit Wellblechbedachung ausgeführt. Der grossen Breitenausdehnung wegen erhält sie in der Mitte ein Glasdach, welches genügend Licht in das Innere derselben bringt. In die Mitte der Halle kommt das Abladegeleise und zu beiden Seiten desselben die in gleichmässiger Höhe erstellten Kohlenbehälter. Sie werden gebildet durch armierte Betonwände, welche in einer Höhe von 2,20 Meter im rechten Winkel zum Geleise stehen. Auf den Schmalseiten bilden aus einzelnen Dielen bestehende, leicht wegnehmbare Wände den Abschluss. Die Kosten der neuen Anlage belaufen sich zusammen auf Fr. 91,500. Davon entfallen auf den Einbau für das Bureau und die Bade- und Wascheinrichtungen etc. Fr. 32,064, auf die Kohlenhalle Fr. 56,729 und der Rest von Fr. 2705 auf Unvorhergesehenes. Durch den Neubau entsteht eine gedeckte Fläche von zirka 2700 Quadratmetern und es wird damit den Bedürfnissen des Brennmaterialgeschäftes auf Jahre hinaus genügt; insbesondere wird es möglich sein, den Mitgliedern bei jeder Witterung gute trockene Kohlen zu liefern. Ohne Diskussion wird die Vorlage genehmigt; sie unterliegt dem Referendum.

Als letztes Geschäft gelangt zur Behandlung der schon seit längerer Zeit beim Genossenschaftsrat liegende Entwurf eines Kautionsreglements, durch welches die Bestimmungen der geltenden Dienstreglemente betreffend die Kautionen und das Standgeld abgeändert werde. Letzteres wird dadurch vollständig abgeschafft, der Kautionspflicht enthoben werden 61 Angestellte und für 102 wird der Betrag der Kaution herabgesetzt. Zu dem Entwurf lag ein Antrag des Personalausschusses vor, der die Verzinsung der Kautionen mit 4½ statt 4% verlangt. Auf dieses Begehren tritt der Rat nicht ein. Im übrigen erfährt der Entwurf im allgemeinen keine Opposition, dagegen verursachen die Kautionen der Mitglieder der Verwaltungskommission eine längere Auseinandersetzung. Der Entwurf sah eine Kaution von Fr. 7000 vor; demgegenüber beantragt die bürgerliche Gruppe Erhöhung auf Fr. 10,000 für jedes Mitglied der Verwaltungskommission, während seitens der Gruppe Arbeiterbund eine Ermässigung auf Fr. 5000 vorgeschlagen wird. Letzterer Antrag siegte mit 48 gegen 32 Stimmen. Damit waren die Traktanden erledigt.

Die Referendumsfrist über den Beschluss des Genossenschaftsrates betreffend den Beitritt des A. C. V. zur Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine ist abgelaufen, ohne dass Unterschriften eingegangen sind. Der Beschluss ist somit in Kraft erwachsen. Mit den Vorarbeiten für die Einführung der Kasse ist unverzüglich begonnen worden und der grösste Teil des Personals hat sich bereits der ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Die Bareinnahmen der Hauptkasse betrugen im ersten Semester 1912 Fr. 10,619,200 gegenüber Fr. 9,682,600 im Vorjahre, die Vermehrung somit Fr. 936,600. Eingetreten sind vom 8. Januar bis 30. Juni 1912 1499 Mitglieder (1911: 1391); ausgetreten, meistens infolge Abreise 386 (1911: 388).

Baden. (K.-Korr.) Seit ein paar Jahren besteht an der Kronengasse ein italienischer Konsumverein unter der Firma Cooperativa Italiana di Consumo. Er floriert gut, opferte viel aus dem Ueberschuss für die Landsleute und unterhält neben dem Verkaufslokal noch ein Fest- und Unterrichtlokal. Allein dieser Konsumverein hat nun aus der eigenen Reihe Konkurrenz erhalten, denn ein zweiter italienischer Konsumverein ist gegründet worden, der die Firma führt: Unione Operaio di Consumo. Warum dies geschehen, haben wir nicht in Erfahrung bringen können, vermutlich stehen politische Gründe dahinter. Ein italienischer Konsumverein genügt für Baden.

Kreisangelegenheit. (K.-Korr. aus Baden.) Wir haben vor einigen Wochen noch auf Ende Juli die Abhaltung einer Konferenz des alten Kreises X in Villmergen in Aussicht gestellt. Leider ist infolge verschiedener Umstände dies nicht möglich, und muss unterbleiben. Dagegen wurden anlässlich der nächsten Konferenz des V. Kreises die Vereine des früheren X. Kreises noch zu einer kurzen Separatversammlung zusammenberufen, um einige dringende Geschäfte zu erledigen. Wir hoffen dann von der Loyalität der Mehrheit der Konferenz des Kreises V, dass die nächste im Frühling 1913 in Villmergen stattfinde.

Rheinfelden. (Einges.) Der zweite Vortrag mit Lichtbilder-Projektionen vom Samstag den 29. Juni in der Rheinlust erfreute sich infolge der Unbill der Witterung eines nicht gerade zahlreichen Besuches. Herr Maag, welcher an Stelle von Herr Hof das Referat übernommen, hatte es verstanden, in seinem urchigen Baslerdialekt die zirka 70 Anwesenden, darunter meistens Genossenschafterinnen, mit grossem Interesse hinzuhalten. Es ist nicht unsere Sache, an dieser Stelle auf das vortreffliche Referat näher einzutreten, sondern wir wollen hoffen, dass seine Worte auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Unsern besten Dank an Herrn Maag für seinen Vortrag und Lichtbilder-Projektionen.

Ferner verdanken wir das freundliche Entgegenkommen der Firma Maggi und speziell dem Vertreter Herrn Fritschi für die vorzügliche Suppenspende. Für die Firma selbst ist unser stets zunehmender Umsatz in diesen Artikeln die beste Reklame.

Alles in allem, war es ein genussreicher Abend und der Vorstand wird im laufenden Herbst und Winter weitere solche Abende veranstalten zum Nutzen der Genossenschaft.

Verbandsnachrichten

Umsatz pro Juni 1912. Der Umsatz des Monates Juni 1912 ist festgestellt. Mit

Fr. 2,928,712.95

ist eine Steigerung um **Fr. 474,780.70** oder **19,3%** zu verzeichnen.

Der Umsatz des **ersten Semesters 1912** erreicht damit

Fr. 16,895,548.90

Zunahme, gegenüber 1911 **Fr. 2,268,943.25** oder **15,51%**.

Lebensmittelpreisstatistik. Die Erhebungsformulare pro zweites Quartal sind zum grössten Teile prompt ausgefüllt zurückgelangt. Die rückständigen Verbandsvereine werden um baldige Einsendung ersucht.

Aenderung der Firma eines Verbandsvereins. Nachdem in Uster die Aktiengesellschaft, die bisher den Namen «Konsumverein» geführt hatte, liquidiert hat, hat unser dortiger Verbandsverein, bisher «Lebensmittelverein von Uster und Umgebung» den Namen «Konsumverein von Uster und Umgebung» angenommen.

Redaktionsschluss 18. Juli.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Den tit. Vereinsverwaltungen empfehlen wir unsere reiche Auswahl in prima

Tafel-Weinen

(garantiert echt Naturprodukt) in äusserst **vorteilhaften** Preislagen

Rotweine:

Veltliner
Stradella
Arbois
Toscana
Carovigno
Barletta
Piemont

Spezialität:
Bordeaux St-Emilion, 1904er
flaschenreif
und echten
Chianti de Castellina, 1911er

Priou
Rosé
Montagner
Corbières
St-Georges
Tiroler

Weissweine:

Waadtländer
Panadès
San Cugat

Stradella
Montagner
San Severo

Spezialität: Malaga doré

Liqueurs:

Cognac, Rhum, Enzian, Wachholder, Zwetschgenwasser, Nusswasser, Kümmel, Pfefferminz, Magenbitter, Kirschwasser

BIRNENMOST

Alkoholfreie Weine und Getränke:

Obstweine:
Apfel
Birnen
* *
*
* *

Rotweine:
Rotenberger
Hallauer
Veltliner
***

Weissweine:
Meilener
Waadtländer
Walliser
Neuenburger

Spezialitäten: Gris, Onix, Zitronen-Sirup, Schaumweine, Beerenweine, Himbeer-Sirup

Der Einfluss der Konsumgenossenschaftsbewegung auf dem Markte basiert auf dem Warenbezuge durch den Verband

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Schutz-Marke Marque déposée

Warum sind wir Gegner der Geschenkartikel?

1. Prämien und Geschenke werden nur verabfolgt, um die Interessen der Lieferanten zu fördern.
2. Durch die Geschenkbeilagen soll der Käufer an die betreffende Marke gefesselt werden; er opfert also einen Teil seiner Kaufsfreiheit.
3. Konsumentenvereinigungen und Händlern wird bei allfälligen Anständen mit den Lieferanten von Geschenkartikeln der Wechsel erschwert, weil die Konsumenten auf die Fortsetzung der Geschenkartikel rechnen.
4. Da die Konsumentenvereinigungen zum Zwecke haben, den Mitgliedern das zum Leben Notwendige in guter Qualität zum gerechten Preise zu beschaffen, müssen sie sich aber jederzeit die Freiheit wahren, den Lieferanten zu wechseln, wenn dieser den gestellten Anforderungen nicht entspricht.
5. Der Wert der Beigaben ist im Warenpreis reichlich mitkalkuliert.
6. Der Konsument muß demnach eine Ware bezahlen, die er nur in den seltensten Fällen nötig hat und die er bei Bedarf lieber nach seinem Geschmack auslesen würde.
7. Die Geschenkbeilagen veranlassen also die Konsumenten zu unnützen Geldauslagen.
8. Bei den Geschenkartikeln läuft man Gefahr, daß nicht die benötigte Ware, sondern das beigelegte Geschenk bei der Auswahl ausschlaggebend wird. Das schließt die Gefahr der Qualitätsverschlechterung in sich.
9. Eine Ware, die zu ihrer Empfehlung die Beigabe von Geschenken nötig hat, eignet sich nicht für sorgfältig rechnende Haushaltungen.
10. Je besser der Preis einer Ware deren innerem Wert angepaßt ist, um so weniger ist es möglich, ein Geschenk beizufügen.

Jede Konsumverwaltung, jede Verkäuferin mache die Konsumenten auf den Unfug und die unreellen Absichten, welche mit den Geschenkartikeln getrieben werden, aufmerksam.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)
UNION SUISSE DES SOCIÉTÉS DE CONSOMMATION (U.S.C.)
UNIONE SVIZZERA DELLE SOCIETA DI CONSUMO (U.S.C.)

Bisherige Normalstatuten für die Vereine des V.S.K.

Referat

über die Revision der Normalstatuten, gehalten an der Delegiertenversammlung in Interlaken.

Antrag der Verbandsbehörden:

Die bestehenden Normalstatuten haben Hervorragendes zur Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze bei den bestehenden und neu gegründeten schweiz. Konsumgenossenschaften beigetragen.

Bei aller Anerkennung dieser Vorzüge ist jedoch eine Revision dieser Statuten erwünscht im Sinne einer weiteren Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der Konsumgenossenschaften und zur Herstellung einer organischeren Verbindung zwischen Verbandsvereinen und Verband, speziell auch mit Rücksicht auf die neu geschaffene Bankabteilung des Verbandes. Bei einer Revision sollen überdies einige Bestimmungen, die missverständlich sind, oder sich an Hand der gemachten Erfahrungen als unpraktisch erwiesen haben, verbessert werden.

Die Delegiertenversammlung erteilt den Verbandsbehörden den Auftrag, eine Totalrevision der Normalstatuten vorzubereiten und einen neuen Entwurf mit Bericht und Antrag vorzulegen.

Referent: Herr Dr. O. Schär.

Werte Delegierte!

Aus der Tagesordnung haben Sie ersehen, dass wir Ihnen vorschlagen, heute eine Revision unserer Normalstatuten zu beschliessen. Ich will den Wortlaut dieser Resolution, die ihnen gedruckt vorliegt, hier nicht wiederholen, sondern nur kurz begründen, wie wir zu diesem Antrage gekommen sind. Unser Verband hat bereits in seinen ersten Statuten vom Jahre 1890 sich folgende Zweckbestimmung gegeben: «Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen, Erteilung von Rat und Auskunft an die zum Verband gehörenden Vereine, Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze, Belehrung über die richtige Verwendung der verschiedenen Geschäftszweige». Die Konsequenz dieser Zweckbestimmung war unter anderem auch die, für die verschiedenen Verbandsvereine allgemein gültige Normalstatuten herzustellen. Es hat solche ja im deutschen Verbande in vorbildlicher Weise vorher gegeben und es existierten bereits vor 23 Jahren Anleitungen für Musterstatuten, die von staatlichen Behörden aufgestellt wurden.

Darum ist dann, sobald die ersten organisatorischen Arbeiten des Verbandes erledigt waren, sobald die Zolltarifcampagne, die Organisation der Wareneinkäufe und die Umwandlung in eine Genossenschaft erledigt waren, sofort als wichtigste Aufgabe der Erlass von Normalstatuten an die Hand genommen worden.

Diese Normalstatuten wurden von der damaligen Verbandsdirektion, speziell von deren Präsidenten, eingehend behandelt und mit den Thesen und Motiven der Delegiertenversammlung in Biel am 10. Juni 1894 vorgelegt, also gerade vor 18 Jahren. Diese Normalstatuten mit Thesen, die damals einstimmig angenommen wurden, sind heute noch ein interessantes Dokument, denn sie stellen den Extrakt aus allen denjenigen genossenschaftlichen Erfahrungen, die man damals gemacht hatte, dar. In sachlicher Beziehung sind sie heute noch nachahmenswert. Dagegen waren sie noch in der alten Terminologie befangen. Damals hatte man den Gegensatz zwischen Konsumgenossenschaft und Erwerbsgesellschaft noch nicht voll herausgearbeitet. Es kommen da noch Ausdrücke vor: Reingewinn statt Ueberschuss und Verkauf statt Warenabgabe etc.

Es war deshalb eine der ersten Aufgaben meines Vorgängers, Herrn Dr. Müller, schon aus steuertechnischen Gründen, neue Normalstatuten auszuarbeiten. Er hat sich dieser Aufgabe mit Eifer unterzogen, allerdings vielleicht zu sehr vom theoretischen Standpunkt aus. Seine ersten Entwürfe sind bereits im Jahre 1897 an der Delegiertenversammlung in Solothurn vorgelegen, konnten aber mangels Zeit nicht zur Besprechung gelangen. Sie wurden zurückgenommen und noch 2 Mal durchberaten. Im Jahre 1898 ist, wie Sie wissen, die Leitung des Verbandes geändert worden, indem der Verbandsvorstand auch aus der übrigen Schweiz gewählt wurde. Nachträglich hat auch dieser die Statuten noch einmal durchberaten. Es sind also 4 verschiedene Entwürfe aufgestellt und schliesslich ist eine Extratagung, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung im März 1900 nach Basel einberufen worden mit dem ausschliesslichen Zwecke, diese Normalstatuten zu beraten. Sie sind dann mit Einstimmigkeit, mit wenigen Aenderungen, angenommen worden und diese Normalstatuten haben nun seither bei Revision der Statuten unserer Genossenschaften, wie hauptsächlich auch bei der Gründung von Konsumvereinen als Muster gedient und man muss sagen, sie haben sehr viel beigetragen zur Herstellung richtiger genossenschaftlicher Begriffe.

Man ist in der genossenschaftlichen Sprachreinigung vielleicht etwas zu weit gegangen. Es finden sich nämlich Ausdrücke, wie z. B. Hauptfonds für Reservefonds, Betriebsrat für Betriebskommission etc., die sich nicht einbürgern wollen, während andere genossenschaftliche Ausdrücke nun

Gemeingut geworden sind. Ein Hauptvorteil der geltenden Normalstatuten ist, dass sie speziell auf die Ansammlung eines starken Reservefonds, eines unteilbaren sozialen Kapitals, einen grossen Wert gelegt haben, und den Erfolg, den wir nach dieser Richtung erzielt haben, und worin wir in der Schweiz allen anderen Ländern voranstehen, kann man wohl diesen Normalstatuten mehr oder weniger zuschreiben.

Im Jahre 1907 ist dann wieder eine Revision vom Verbandssekretariat vorgenommen worden, man hat die Delegiertenversammlung nicht mit dieser Revision behelligen wollen. Es ist vom Verbandssekretariat eine neue Vorlage entworfen worden, die verschiedene nachahmenswerte Neuerungen enthielt, z. B. das Anteilscheinkapital, das man 1900 abgeschafft hatte, ist wieder eingeführt worden. Hierbei hat man allerdings übersehen, dass gewisse Paragraphen sich nicht anders fassen lassen, ohne ihre Rückwirkung auf andere Vorschriften zu haben. Wenn man diese Normalstatuten etwas kritischen Auges betrachtet, so findet man, dass verschiedene Bestimmungen widerspruchsvoll sind. Zwar ist eine Besprechung von Statuten ein etwas langwieriges Thema, das man am besten an Hand von gedruckten Vorlagen behandeln kann, trotzdem möchte ich Ihnen kurz einige dieser Widersprüche erwähnen: In § 5 heisst es, die Mitgliedschaft ist persönlich, dagegen in § 6 «Man kann auch Personenvereinigungen aufnehmen». Während es sich hier mehr nur um einen scheinbaren Widerspruch handelt, ist die Sache schon etwas bedenklicher bei den §§ 13 und 20.

Nach § 20 hat kein Mitglied einen persönlichen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen und in § 13 heist es, mit dem Austritte fallen alle Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen dahin; also müssen vorher doch solche Ansprüche existiert haben!

Eine andere bedenkliche Bestimmung enthält § 35, Absatz 2: Wenn der ungedeckte Teil des Defizits grösser ist als das gesamte Genossenschaftsvermögen, so hat der Vorstand die Zahlungen einzustellen und den Konkurs anzumelden. Nach § 19 besteht aber das Genossenschaftsvermögen nur aus dem Reservefonds und das Anteilscheinkapital zählt nicht dazu. Es müsste also ein Verein, der Fr. 10,000 Anteilscheinkapital, Fr. 200 Reserven und ein Defizit von Fr. 300 hat, sofort den Konkurs anmelden, trotzdem er in keiner Weise überschuldet wäre.

Ein weiterer Mangel ist der, dass die Statuten wohl die Aeufnung des Reservefonds vorsehen, aber keine Mittel gegen die Beraubung des Reservefonds.

Es ist tatsächlich vorgekommen, dass einzelne Verbandsvereine zur Auszahlung von Rückvergütungen den Reservefonds angegriffen haben; damit wird der Zweck des Reservefonds illusorisch. Nach dieser Richtung hin müssen wir für andere Bestimmungen sorgen, dafür sorgen, dass der Reservefonds nicht angegriffen werden kann.

Ich habe der Generalversammlung eines Verbandsvereins beigewohnt, in der plötzlich ein Antrag auf Revision der Statuten gestellt wurde, mit dem Verlangen, dass noch in dieser Sitzung die Revision definitiv vorgenommen werde. Der Antragsteller berief sich auf die auch in den Normalstatuten (§ 50, erster Satz) enthaltene Statutenbestimmung: «Eine Revision könne jederzeit vorgenommen werden». Auf jeden Fall ist dieser Wortlaut gefährlich und es sollten die Normalstatuten auch nach dieser Richtung hin geändert werden.

Ich mache auch darauf aufmerksam, dass in den neuen Normalstatuten unbedenklich die Ansammlung eines sozialen Kapitals in den Vordergrund gestellt werden kann. Von den Statuten einzelner Konkordiakonsumvereine sind wir nach dieser Richtung überholt.

Was materielle Neuerungen anbetrifft, so möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Wir haben unseren Verbandsvereinen empfohlen, Sparkassen zu gründen und zwar mit Erfolg. Nun kommen aber neue kantonale Sparkassengesetze, die es unseren Vereinen unmöglich machen, den Sparkassenbetrieb zu übernehmen. Wir müssen dazu übergehen, den Konsumvereinen zu raten, Depositenkassen zu gründen, um die Nachteile dieser Gesetze zu vermeiden.

Auch das gehört in die neuen Statuten, einen engeren Kontakt zwischen Verband und Verbandsvereinen herzustellen. Ich denke speziell an die Bankabteilung des V. S. K., und dass diese Bankabteilung in organische Verbindung mit den einzelnen Verbandsvereinen treten soll. Wir haben in den bestehenden Normalstatuten eine Bestimmung, wann Gelder bei Banken angelegt werden können. Die Bankabteilung des Verbandes sollte in Zukunft von vorneherein ausser Konkurrenz stehen.

Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass z. B. die Genossenschaft «Produktion» in Hamburg zielbewusst ihre Tätigkeit ausgedehnt hat auf die Deckung des Wohnungsbedarfes. Auch die Versicherungsfragen werden uns mit der Zeit mehr zu tun geben. Der Notfonds hat sich auch bei uns als ein Bedürfnis erwiesen. Wir haben wiederholt schon Anfragen erhalten und empfinden es als einen Mangel, keine bestimmten Normen empfehlen zu können. Wir sind deshalb der Ansicht, dass man in den zukünftigen Normalstatuten auch verschiedene Bestimmungen für Notfonds, für Krankenversicherung etc. vorsehen könnte.

Ferner ist zu erwähnen, dass wir, wie in Deutschland, voraussichtlich verschiedene Normalstatuten erlassen können, für kleinere, mittlere und grosse Verbandsvereine. Was für kleine Vereine gilt, kann nicht à tout prix auch für grosse Vereine gelten. Wir müssen daher die Normalstatuten variieren.

Dies sind im wesentlichen diejenigen revisionsbedürftigen Bestimmungen, die mir beim Studium dieser Normalstatuten aufgefallen sind.

Wir denken uns das weitere Vorgehen so, dass wir nicht etwa die neuen Normalstatuten von uns aus entwerfen werden, sondern dass wir eine Einladung erlassen in unseren Blättern, es möchten uns Anregungen zukommen, dass wir dann das Resultat dieser Ergebnisse in einen Entwurf zusammenfassen und diesen dann in der Verwaltungskommission, im Ausschuss und im Aufsichtsrat vorberaten und dann der Delegiertenversammlung über die Vorlagen ausführlich berichten, damit die Delegiertenversammlung ihre Zustimmung gibt und die Normalstatuten dann die verstärkte Autorität der Delegiertenversammlung hinter sich haben. Wenn wir so vorgehen, haben wir dann wieder für eine Reihe von Jahren neue Richtlinien für unsere Konsumvereine aufgestellt.

Aus allen diesen Erwägungen nehme ich an, dass Sie der Resolution unserer Verbandsbehörden, die ja heute nur einen Auftrag von Ihnen erhalten wollen, einstimmig Zustimmung erteilen werden.

Der Antrag der Verbandsbehörden auf Revision der Normalstatuten wird einstimmig angenommen.

Bisherige Normalstatuten.

I. Abschnitt:

Vom Namen, Zweck und der rechtlichen Stellung der Genossenschaft.

§ 1.

Unter dem Namen

Konsumgenossenschaft in

errichten die Unterzeichneten auf unbestimmte Dauer eine Wirtschaftsgenossenschaft. Sie bezweckt die Verbesserung der ökonomischen Lage und die Förderung der sozialen Wohlfahrt ihrer Mitglieder.

Ihr Wirtschaftsgebiet bildet

§ 2.

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen:

a) durch gemeinsamen Einkauf der im Haushalt ihrer Mitglieder benötigten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in guter Beschaffenheit und Verabfolgung derselben gegen mässige Vergütung unter genauer Befolgung des Grundsatzes der Barzahlung; ein Verkauf an Nichtmitglieder findet in der Regel nicht statt;

b) durch die Errichtung und den Betrieb von Anstalten zur Bearbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln für den Bedarf der Mitglieder;

c) durch Anschluss an den Verband schweizerischer Konsumvereine;

d) durch Errichtung von und Beteiligung an Werken und Anstalten, durch die die Interessen der Genossenschaft gefördert werden.

Die Unterstützung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen ist grundsätzlich ausgeschlossen;

e) durch Abschluss von Rabattverträgen mit Lieferanten solcher Gebrauchsgegenstände, die von der Genossenschaft nicht gehalten werden.

§ 3.

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in

Zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift bezeichnet der Vorstand aus seiner Mitte drei Mitglieder; er kann hierzu ausserdem auch Angestellte der Genossenschaft bevollmächtigen. Die Unterschrift ist rechtsverbindlich, wenn je zwei der dazu bestimmten Personen kollektiv zeichnen.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch das «Genossenschaftliche Volksblatt», das für sämtliche Mitglieder zu abonnieren ist.

§ 4.

Die Genossenschaft konstituiert sich gemäss den Bestimmungen von Titel XXVII des schweizerischen Obligationenrechts und lässt sich im Handelsregister eintragen.

Sie beschränkt die Haftbarkeit für ihre Verpflichtungen auf ihr Vermögen (§ 19). Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist, vorbehalten §§ 15 und 16, ausgeschlossen.

II. Abschnitt:

Von der Mitgliedschaft.

§ 5.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Genossenschaft und durch nachfolgende Eintragung in das Genossenregister.

Die Mitgliedschaft ist persönlich.

Die Zahl der Mitglieder darf niemals beschränkt werden.

§ 6.

Aufnahmefähig sind Personen sowie Gesellschaften, die im Bereich des Wirtschaftsgebietes der Genossenschaft ihren Wohnsitz haben, die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, ihren Bedarf an den von der Genossenschaft geführten Gebrauchsgegenständen durch sie zu beziehen.

Von den Gliedern einer zusammenlebenden Familie kann nur eines die Mitgliedschaft erwerben.

§ 7.

Die Aufnahme kann zu jeder Zeit stattfinden. Sie erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung gemäss § 6.

Trägt der Vorstand Bedenken, eine Person oder Gesellschaft als Mitglied aufzunehmen, so kann der Entscheid durch die Generalversammlung verlangt werden.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt (§ 9);

b) durch Einstellung der Benutzung der Genossenschaftsanstalten (§ 10);

c) durch Tod (§ 11);

d) durch Ausschluss (§ 12).

§ 9.

Der Austritt aus der Genossenschaft steht den Mitgliedern jederzeit frei und erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstande.

§ 10.

Ein Mitglied, das während eines ganzen Rechnungsjahres von der Genossenschaft nichts bezogen hat, kann vom Vorstand aus dem Genossenschaftsregister gestrichen werden, soll aber vorher durch Zuschrift auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens aufmerksam gemacht werden.

§ 11.

Der Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Rechnungsjahres, in dem er erfolgt; jedoch hat der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes oder eines seiner Kinder, sofern es den elterlichen Haushalt fortsetzt, innert 6 Monaten vom Datum des Ablebens an gerechnet, das Recht, die Mitgliedschaft auf sich übertragen zu lassen.

§ 12.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, falls es den Statuten zuwiderhandelt oder die Interessen der Genossenschaft geschädigt hat.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste Generalversammlung zu, innert 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet. Jedoch ruhen bis zum Entscheid der Generalversammlung alle Mitgliederrechte.

§ 13.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen alle Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen dahin.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf etwaige Rückvergütungen aus laufender Rechnung und können überdies für den der Genossenschaft zugefügten Schaden haftbar gemacht werden.

III. Abschnitt:

Vom Genossenschaftshaushalt.

§ 14.

Zur Einrichtung und Führung des Haushaltes der Genossenschaft dienen:

1. die Einzahlungen der Mitglieder auf die Anteilscheine;
2. das Genossenschaftsvermögen;
3. Anleihen, die gegen Ausgabe von Obligationen oder auf andere Weise aufgenommen werden;
4. die Sparkassenguthaben der Mitglieder.

§ 15.

Nach erfolgter Aufnahme ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteilschein von Fr. 50.— zu übernehmen.

Die Anteilscheine sind unverzinslich und können entweder auf einmal oder in monatlichen Raten von mindestens Fr. 2.— eingezahlt werden.

Die Mitglieder sind auch für den noch nicht eingezahlten Betrag ihrer Anteilscheine haftbar.

Solange die von einem Mitgliede übernommenen Anteilscheine nicht voll eingezahlt sind, kann es die Auszahlung der ihm zukommenden Rückvergütung, nicht beanspruchen.

§ 16.

Die Anteilscheine der Mitglieder werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt, jedoch erst drei Monate nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung, sofern sie kein Defizit aufweist.

Der Vorstand kann ausnahmsweise die sofortige Auszahlung einem Mitgliede bewilligen, falls ein Notstand nachgewiesen wird.

§ 17.

Die Bezüge der Mitglieder sind in ihre Einkaufsbüchlein einzutragen.

Zur Eintragung in die Einkaufsbüchlein sind allein die hierzu ermächtigten Angestellten der Genossenschaft befugt.

Mitglieder, in deren Einkaufsbüchlein gefälschte Eintragungen gefunden werden, verlieren jeglichen Anspruch auf Rückvergütung und können ausgeschlossen werden.

§ 18.

Am Schluss eines jeden Rechnungsjahres sind die Einkaufsbüchlein innert der vom Vorstand festgesetzten Frist abzuliefern. Mitglieder, die dieser Vorschrift nicht nachkommen, gehen ihres Anspruches auf Rückvergütung verlustig.

§ 19.

Das Genossenschaftsvermögen besteht aus:

1. dem Hauptfonds;
2. dem Dispositionsfonds;
3. allfällig von der Genossenschaft für besondere Zwecke zu errichtenden Spezialfonds (Baufonds Versicherungsfonds etc.).

§ 20.

Der Hauptfonds wird gebildet aus:

1. den jährlichen Zuteilungen vom Ueberschuss der Jahresrechnung;
2. allfälligen Geschenken und Legaten.

Der Hauptfonds darf nicht auf eine bestimmte Summe beschränkt, sondern soll stetsfort geäufnet werden. Es haften an ihm keine Privatrechte der Mitglieder. Seine Verwendung ist beschränkt auf die Deckung allfälliger Verluste, die sich auf Grund der Bilanz der Jahresrechnung ergeben.

§ 21.

Zur Verbreitung genossenschaftlicher Bildung unter den Mitgliedern, sowie zur Unterstützung solcher Bestrebungen, die auf die Ausbreitung genossenschaftlicher Einrichtungen und Grundsätze abzielen, wird ein Dispositionsfonds gebildet aus:

1. den jährlichen Zuteilungen;
2. den verfallenen Rückvergütungen gemäss § 13.

§ 22.

Die Generalversammlung kann die Bildung eines Baufonds beschliessen. In diesem Falle sollen dem Baufonds zugeschrieben werden:

1. alle nicht aus dem Genossenschaftshaushalt fliessenden zufälligen Einnahmen (Gewinne, die durch Veräusserung von Immobilien etc. entstehen);
2. allfällige Zuteilungen aus dem Ueberschuss (§ 34).

§ 23.

Die Generalversammlung kann die Bildung eines Versicherungsfonds zum Zweck der Einführung der Alters- und Sterbeversicherung ihrer Mitglieder beschliessen.

§ 24.

Die Genossenschaft kann von jedermann gegen Ausgabe von Obligationen verzinsliche Gelder entgegennehmen.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Obligationen wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 25.

Die Obligationen werden über Beträge von Fr. 50.— und von durch 50 teilbare Summen ausgestellt. Der Zinsfuss wird durch den Vorstand festgesetzt.

Die Obligationen werden auf den Namen ausgestellt. Bei Uebertragungen ist die Einwilligung des Vorstandes einzuholen.

§ 26.

Die Genossenschaft errichtet eine Sparkasse zum Zweck, den Mitgliedern die Ansammlung der ihnen zufallenden Rückvergütungen (§ 34) zu erleichtern und den Sparsinn zu fördern.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Sparkasse in dem Sinne erweitert werden, dass die Mitglieder auch weitere Ersparnisse zinstragend bei der Genossenschaft anlegen können. Die näheren Bedingungen werden durch ein Reglement festgesetzt.

§ 27.

Die Mitglieder, die ihre Rückvergütungen ganz oder teilweise stehen lassen, erhalten ein auf ihren Namen ausgestelltes und mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehenes Sparkassenbüchlein, in das die Ein- und Rückzahlungen und die Zinsen eingetragen werden.

Der Zinsfuss der Sparkassengelder wird vom Vorstand bestimmt. Die Verzinsung der aus dem letzten Jahre herrührenden Rückvergütungen, die von den Mitgliedern bei der Sparkasse angelegt werden, beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung folgt.

Im übrigen wird der Zins jeweilen vom 1. Januar bezw. vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Kalendermonats vor der Rückzahlung berechnet. Bruchteile eines Franken werden nicht verzinst.

IV. Abschnitt:

Vom Rechnungswesen.

§ 28.

Das erste Rechnungsjahr beginnt mit dem Datum der Gründung der Genossenschaft und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember. In der Folge beginnt das Rechnungsjahr mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.

§ 29.

Auf den Tag des Rechnungsabschlusses ist ein genaues Inventar aufzunehmen; insbesondere ist der Bestand sämtlicher Lagervorräte, der Kasse, der Wertpapiere etc. festzustellen und das Mobiliarverzeichnis zu kontrollieren. Den Rechnungsrevisoren ist Gelegenheit zu geben, der Inventaraufnahme beizuwohnen.

§ 30.

Bei Bewertung der Aktiven sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Es dürfen Lagervorräte höchstens zum Kostenpreise und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu letzterem angesetzt werden; nicht kurrente Waren sind zu einem ihrer Entwertung entsprechenden niedrigeren Preise einzuschätzen.

b) Alle Ausgaben für Unterhalt von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Mobilien, die nicht eine bleibende Wertvermehrung zur Folge haben, müssen als Haushaltungskosten gebucht und aus der laufenden Rechnung bestritten werden; überdies ist an diesen, sowie an allen andern einer Abnutzung unterworfenen Aktiven eine den Umständen angemessene Abschreibung vorzunehmen.

c) Zweifelhafte Forderungen sind besonders aufzuführen und um den dem mutmasslichen Verlust entsprechenden Betrag zu kürzen.

d) Geschäftsbücher, Bureaumaterialien, Drucksachen, Formulare und dergl. dürfen nicht unter die Aktiven aufgenommen werden.

§ 31.

Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, dass die Mitglieder einen möglichst vollständigen Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Genossenschaft erhalten. Sowohl die Aktiven als die Passiven sind vollständig aufzuzählen. Zu den Passiven sind insbesondere alle am Tage des Rechnungsabschlusses nicht bezahlten Zinsen, Fakturen und andere Rechnungen einzustellen.

Das Genossenschaftsvermögen und der Ueberschuss des Genossenschaftshaushaltes gehören zu den Passiven.

§ 32.

Die Betriebsrechnung soll enthalten:

a) Unter dem **Soll:**

1. den aus dem Vorjahr herübergenommenen Inventarwert der Lagervorräte;
2. den Gesamtwert der im Laufe des Jahres gemachten Einkäufe;
3. sämtliche Anschaffungs- und Verwaltungskosten, verausgabte Zinsen, Abschreibungen (§ 30 etc.).

b) Unter dem **Haben:**

1. sämtliche Einnahmen für die den Mitgliedern verabfolgten Gebrauchsgegenstände, sowie für den Verkauf von leeren Gebinden und dergleichen;
2. alle sonstigen in den Genossenschaftshaushalt fliessenden Einnahmen, wie Zinsen, Rückvergütungen etc.;
3. den Gesamtbetrag der neuen Inventarwerte (§ 32).

Der Betrag, um den die Habensumme die Sollsumme übersteigt, bildet den Ueberschuss des Genossenschaftshaushaltes und wird ins Soll eingestellt.

Besteht der Genossenschaftshaushalt aus mehreren selbständigen Anstalten, so soll in der Regel für jede Anstalt eine besondere Betriebsrechnung aufgestellt werden. In diesem Falle ist eine Uebersicht der Ergebnisse der einzelnen Betriebsrechnungen beizufügen.

§ 33.

Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern in einem gedruckten Auszug mitzuteilen; sie soll enthalten:

1. Bilanz (§ 31);
2. die Betriebsrechnung (§ 32);
3. den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Ueberschusses.

Der Jahresrechnung ist ein Bericht über die Verwaltung und die wichtigsten Vorkommnisse im Leben der Genossenschaft beizufügen.

§ 34.

Vom Ueberschuss, der sich auf Grundlage der Bilanz und der Betriebsrechnung ergibt, sollen

20% dem Genossenschaftsvermögen zugeschrieben werden. Ueber die Verteilung dieser Quote auf die verschiedenen Fonds entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, jedoch soll dem Hauptfonds nicht weniger als die Hälfte der Quote zugeschrieben werden;

80% den Mitgliedern nach Massgabe ihrer Bezüge rückvergütet werden.

Macht indessen der dem Genossenschaftsvermögen zuzuschreibende Teil des Ueberschusses weniger als 1% der gesamten Bezüge der Mitglieder aus, so ist er auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 35.

Schliesst die Jahresrechnung mit einem Defizit ab, so wird es aus dem Hauptfonds gedeckt; der nicht gedeckte Teil wird auf neue Rechnung übertragen.

Ist der ungedeckte Teil des Defizites grösser als das gesamte Genossenschaftsvermögen, so hat der Vorstand die Zahlungen einzustellen und dem Gericht behufs Eröffnung des Konkurses hiervon Anzeige zu machen.

V. Abschnitt:

Von den Organen der Genossenschaft.

§ 36.

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

A. Von der Generalversammlung.

§ 37.

Die Rechte, die den Mitgliedern der Genossenschaft in deren Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Gesellschaften, die Mitglieder sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Delegierten vertreten lassen. Ferner können Ehegatten einander in der Generalversammlung vertreten. Im übrigen ist jede Vertretung ausgeschlossen.

Jedes Mitglied, ohne Unterschied des Geschlechts, hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Besuch derselben für die Mitglieder obligatorisch erklärt und für unentschuldigt Fehlende eine Busse eingeführt werden.

§ 38.

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, und zwar innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

An derselben sollen Rechnung und Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Rechnungsjahr und der bezügliche Bericht der Rechnungsprüfungskommission entgegengenommen, die der Generalversammlung zustehenden Wahlen getroffen und die allgemeinen Angelegenheiten der Genossenschaft behandelt werden.

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

1. wenn es vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn es die Rechnungsprüfungskommission verlangt;
3. wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. Diesbezügliche Unterschriften haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den betreffenden Mitgliedern eigenhändig beigesetzt worden sind.

§ 39.

Die Leitung der Generalversammlung erfolgt durch ein von ihr gewähltes Bureau, bestehend aus einem Präsidenten, einem Aktuar und mehreren Stimmenzählern.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist vom Aktuar des Bureaus ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten mitzuunterzeichnen ist.

§ 40.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben, Vornahme von Ersatzwahlen;
2. Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
3. Entscheidung über die Aufnahme (§ 7) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 12) in letzter Instanz;
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts, nebst Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsprüfungskommission;
5. Verwendung des Ueberschusses innerhalb der statutarischen Bestimmungen;
6. Feststellung der Entschädigung an den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission;
7. Entscheid über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, sowie über Ausführung von Neubauten und Reparaturen, die den Betrag von Fr. 1000.— übersteigen;
8. Beschlussfassung über Einführung neuer Betriebszweige, sofern für solche ein erheblicher Aufwand erforderlich ist; Aufhebung bestehender Betriebszweige;
9. Festsetzung des Betrags der auszugebenden Obligationen und Genehmigung des Sparkassenreglements;
10. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
11. Beschlussfassung über Anträge, insbesondere über solche, die das Verhältnis der Genossenschaft zum Verband schweizerischer Konsumvereine betreffen;
12. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, eventuell Wahl der Liquidatoren.

§ 41.

Die Traktanden für die Generalversammlung sind in der Regel mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zuzustellen oder in geeigneter Weise bekannt zu machen. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen genügt es, wenn die Traktanden 7 Tage vorher bekannt gegeben werden.

Anträge von Mitgliedern, die mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegeben werden, sind von diesem zu begutachten und können endgültig behandelt werden. Anträge, welche später eingereicht oder erst in der Versammlung gestellt und erheblich erklärt werden, sind dem Vorstand oder einer Spezialkommission zur Berichterstattung zu überweisen und in einer folgenden Versammlung zu erledigen.

§ 42.

Die Abstimmung in der Generalversammlung ist in der Regel geheim bei der Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission, offen in allen übrigen Fällen, in welchen nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschlossen wird. Dabei ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend; bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

Ein Beschluss, durch den die Abberufung des Vorstands ausgesprochen werden soll, muss mit $^2/_3$ der Stimmenden gefasst werden.

B. Vom Vorstand.

§ 43.

Zur Vertretung der Genossenschaft nach innen und aussen und zur Leitung ihrer Angelegenheiten wählt die Generalversammlung einen Vorstand von mindestens 7 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, welch letztere für den Fall andauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes diese zu ersetzen haben.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Im ersten Jahre kommen 3 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, im zweiten Jahr 4 Mitglieder und 1 Ersatzmann in den Austritt. Sie sind jedoch wieder wählbar. In der ersten Amtsperiode wird die Reihenfolge der Austretenden durch das Los bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Geschäftsführung der Genossenschaft verantwortlich.

§ 44.

In den Vorstand und als Ersatzmänner sind nicht wählbar:

1. Mitglieder, die Geschäfte betreiben oder an Geschäften irgendwie beteiligt sind, die in die gleiche Branche der von der Genossenschaft eingerichteten Betriebe fallen;
2. Mitglieder, welche zur Genossenschaft im Vertragsverhältnis stehen oder deren Angestellte und Lieferanten sind;
   (Diese Ausschlussbestimmung hat keinen Bezug auf Mitglieder, die von der Genossenschaft Wohnungen und andere Lokalitäten gemietet haben.)
3. Mitglieder, die zu einander in den Verwandtschaftsverhältnissen von Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Bruder oder Schwager stehen.
   (Die unter Ziffer 3 angeführten Verwandtschaftsgrade sind auch zwischen einem Mitgliede des Vorstandes und den Angestellten der Genossenschaft nicht zulässig.)

§ 45.

Der Vorstand konstituiert sich selbst in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung, indem er jeweilen auf die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier wählt. Der Kassier hat eine vom Vorstand festzusetzende Kaution zu leisten.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Er soll in der Regel alle 14 Tage eine Sitzung abhalten, worin er die ihm obliegenden Geschäfte erledigt.

Auf Begehren eines Mitgliedes des Vorstandes muss der Präsident eine Sitzung innert drei Tagen anordnen.

Der Vorstand hat über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist.

§ 46.

Dem Vorstand kommt nach Massgabe der Statuten die oberste Leitung und Aufsicht über den genossenschaftlichen Haushalt zu. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Aufstellung der Jahresrechnung, Festsetzung des Rechenschaftsberichtes und Vorbereitung aller Vorlagen an die Generalversammlung; Anordnung von Inventuren und Kassarevisionen;
2. Einberufung der Generalversammlung und Vollziehung von deren Beschlüssen;
3. Begutachtung von Anträgen, welche von Mitgliedern an die Generalversammlung gerichtet oder erst in derselben gestellt und erheblich erklärt werden, insofern die Generalversammlung dieselben nicht an besondere, von ihr gewählte Kommissionen weist;
4. Wahl und Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Betriebskommission;
5. Wahl der Delegierten für Vertretung der Genossenschaft;
6. Wahl und Entlassung der Angestellten; die Festsetzung ihrer Gehalte und Löhne, ihrer Dienstordnungen und Kautionen;
7. Aufstellung der Geschäfts- und Dienstordnungen für die Verwaltungsorgane und Angestellten der Genossenschaft;
8. Beschlussfassung über alle Verträge betr. Miete, Anstellung, Ausführung von Bauten u. dergl., über Ausschluss von Mitgliedern und Anhebung von Prozessen;
9. Entscheid über Vornahme von Neubauten und Umbauten bis zum Betrage von Fr. 1000; Verwaltung des Baufonds;
10. Aufnahme von Anleihen bis zum Betrage von Fr. 2000 und Bestimmung derjenigen Institute, bei denen verfügbare Gelder angelegt werden dürfen; Festsetzung des Zinsfusses für die Sparkassengelder;
11. Errichtung neuer und Verlegung oder Aufhebung bestehender Ablagen;
12. Einführung neuer Betriebszweige, sofern diese ohne erhebliche Inanspruchnahme der Betriebsmittel einzurichten sind;
13. Verwaltung und Verwendung des Dispositionsfonds;
14. Bezeichnung der Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen sollen.

C. Von der Betriebskommission.

§ 47.

Zur eigentlichen Führung und Ueberwachung des genossenschaftlichen Haushalts und zur Erledigung aller derjenigen Geschäfte, die dem Vorstand nicht ausdrücklich vorbehalten sind, wählt er aus seiner Mitte eine Betriebskommission von wenigstens 3 Mitgliedern.

Der Kommission liegt insbesondere ob:

1. Besorgung des Einkaufs und Feststellung des Abgabepreises. Der Einkauf soll möglichst durch die Zentralstelle des Verbandes schweizerischer Konsumvereine geleitet werden.
2. Führung der Bücher und Verwaltung der Kasse; sind diese Arbeiten Angestellten übertragen, so hat die Kommission die Kontrolle über das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen auszuüben.

3. Vorbereitung der vom Vorstand zu behandelnden Geschäfte und Ausführung der von ihm gefassten Beschlüsse.
4. Ueberwachung der Tätigkeit der Angestellten, nötigenfalls vorläufige Suspension derselben in Fällen grober Pflichtverletzungen.

Die Betriebskommission hat über ihre Beschlüsse ein Protokoll zu führen.

D. Von der Rechnungsprüfungskommission.

§ 48.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung zu prüfen, bei der Aufnahme des Inventars durch wenigstens ein Mitglied mitzuwirken und ist jederzeit befugt, behufs Kontrolle der Verwaltung die Vorlage der Bücher, Protokolle, Belege und Kautionen zu begehren, den Kassabestand festzustellen. Bei auftretenden Unregelmässigkeiten hat sie den Präsidenten des Vorstands zu benachrichtigen, nötigenfalls die Einberufung der Generalversammlung zu veranlassen.

Sie erstattet der Generalversammlung über ihren Befund Bericht und Antrag, der der Jahresrechnung beizugeben ist.

Für die Wahl der Rechnungsprüfungskommission gelten im übrigen die Bestimmungen des § 42.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich als Rechnungsrevisoren fungieren.

Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, bei Erledigung ihrer Aufgaben einen von der Verwaltungskommission des Verbandes schweizerischer Konsumvereine bestellten Fachmann beizuziehen.

§ 49.

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission kann für ihre Verrichtungen eine mässige Entschädigung verabreicht werden, deren Betrag von der Generalversammlung beschlossen wird.

Die Verteilung dieser Entschädigung unter die einzelnen Mitglieder ist Sache des Vorstandes resp. der Rechnungsprüfungskommission, sofern nicht die Generalversammlung hierfür eine besondere Kommission bestellt.

VI. Abschnitt:

Von der Revision der Statuten.

§ 50.

Die Generalversammlung ist zu jeder Zeit befugt, mit Zustimmung von $^2/_3$ der stimmenden Mitglieder eine Revision dieser Statuten zu beschliessen. Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche der nächsten Versammlung bezügliche Anträge vorzulegen hat. Die Ausarbeitung einer Vorlage für Revision einzelner, zum voraus bezeichneter Paragraphen (Partialrevision) kann dem Vorstand oder ebenfalls einer Spezialkommission überwiesen werden.

Die Anträge der Statutenrevisionskommission oder des Vorstandes sollen den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung gedruckt zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur rechtsgültigen Annahme vorgeschlagener Abänderungen der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmenden Mitglieder notwendig.

VII. Abschnitt:

Von der Auflösung der Genossenschaft.

§ 51.

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation der Betriebsanstalten bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteilen der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und in einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei dieser zweiten Beratung kann Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn es sich herausgestellt hat, dass der Reservefonds erschöpft ist; zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteilen der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 52.

Ein nach vollzogener Liquidation allfällig noch verbleibendes Vermögen muss für gemeinnützige Zwecke verwendet oder wohltätigen Anstalten überwiesen werden.

Die näheren Verfügungen hat die letzte Generalversammlung zu treffen.

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel